



## **Unterrichtung 20/182**

der Landesregierung

### **Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
-Landeshaus-  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ministerin

1. August 2024

## Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungs-gesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinfor-mationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung  
Dr. Silke Schneider  
Finanzministerin

**Anlage:** Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kin-  
dertagesförderungsgesetzes

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,

Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse  
der Gesetzesevaluation**

---

**- ENTWURF -**

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „des Einrichtungsträgers“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Finanzierungsvereinbarungen“
  - c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:  
„Ergänzende Förderung“
  - d) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 16a Sprach-Kindertageseinrichtungen  
§ 16b Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“
  - e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:  
„§ 22 Planmäßige Schließtage“
  - f) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:  
„§ 26 Anstellungsschlüssel“
  - g) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:  
„§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften und außerplanmäßige Schließungen“
  - h) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:  
„§ 35 (weggefallen)“
  - i) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Finanzierung des pädagogischen Personals“

- j) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Personalbudget“
- k) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:  
„§ 39 Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten“
- l) Die Angabe zu § 41 erhält folgende Fassung:  
„§ 41 Subjektfinanzierung“
- m) In der Angabe zu § 42 werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.
- n) Die Angabe zu Teil 8 erhält folgende Fassung:  
„Teil 8 Übergangs- und Sondervorschriften, Monitoring“
- o) In der Angabe zu § 48 werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
- p) In der Angabe zu § 52 werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- q) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:  
„§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter“
- r) Die Angabe zu § 61 erhält folgende Fassung:  
„§ 61 (weggefallen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Im Sinne dieses Gesetzes
  1. sind Eltern die Personensorgeberechtigten,
  2. sind Gastkinder Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vorübergehend besuchen,

3. ist das Kindergartenjahr der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli,
4. sind Schulferien die Ferien an den öffentlichen Schulen am Standort der Einrichtung,
5. ist monatlicher Stichtag der 16. Tag des Monats,
6. ist örtlicher Träger der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Grundschulkindern die Klassenstufe des Kindes,“

bb) Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

1. die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Betreuungs- und Verwaltungskräfte, die beruflichen Qualifikationen der Betreuungskräfte, den jeweiligen Einsatz als Einrichtungsleitung, stellvertretende Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Sprachfachkraft, zusätzliche Fachkraft in der Perspektiv-Kindertageseinrichtung, oder Beauftragte oder Beauftragter für Qualitätsentwicklung und die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 26 Absatz 3 jeweils vorliegen,
2. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 aller geförderten Kinder und
3. die für die einzelnen Kinder gebuchten Gruppen und den einzelnen und insgesamt vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang; als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:



- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege“ durch die Wörter „Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 9,“ die Wörter „Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4,“ eingefügt.
  - cc) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden die Wörter „der Evaluation“ jeweils durch die Wörter „des Monitorings“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschriften“ folgende Wörter eingefügt: „sowie die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Er kann das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung durch Satzung regeln.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung sollen jeweils mindestens
    1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird und
    2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „- Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II)“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung

1. während der planmäßigen Schließzeiten der besuchten Kindertageseinrichtung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann,
  2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe ist nur anspruchserfüllend, wenn die Förderung des Kindes wegen seines heilpädagogischen Förderbedarfs nicht in einer durch dieses Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geleistet werden kann.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Der örtliche Träger muss spätestens bis Ende April gesondert in Textform in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Anspruch auf Förderung nach Absatz 2 zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht werden soll.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.“
  - bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII)“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - cc) Im bisherigen Satz 6 werden die Angabe „SGB II“ durch die Angabe „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „SGB XII“ durch die Angabe „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 können auch rückwirkend gestellt werden.“

7. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ermitteln auch die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer und religiöser Ausrichtungen, Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Angeboten von Betrieben und von Organisationen nationaler Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie Präferenzen für Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bedarfsplan kann allgemein oder im Einzelfall vorsehen, dass und inwieweit der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten und zwischen Gruppenarten oder Gruppengrößen wechseln kann.“
- c) Absatz 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bedürfnisse, Wünsche“ durch „Betreuungsbedarfe“ ersetzt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Festlegungen auf eine pädagogische oder religiöse Ausrichtung oder auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes sind im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.“
10. In § 12 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungszeitraum“ die Wörter „für Stammgruppen“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bedürfnisse und Wünsche“ durch die Wörter „aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern“ ersetzt.
    - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind vorrangig auszuwählen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.“
    - cc) Satz 6 und 7 werden gestrichen.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn
    1. nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht,
    2. während des laufenden Förderungszeitraums der bisher geförderte Einrichtungsträger den Betrieb der Gruppe nicht fortführen möchte oder
    3. der Förderungszeitraum abgelaufen ist und die Standortgemeinde die Wahl eines anderen Einrichtungsträgers in Betracht zieht.

Ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, wenn der erste Abschnitt des Bedarfsplans nach § 11 Absatz 2 Satz 3 eine Festlegung auf eine Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes enthält. Das Interessenbekundungsverfahren ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.“

- d) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In diesem Fall kann mit Zustimmung der Standortgemeinde auch der Kreis die Trägerschaft übernehmen.“

12. §14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird im Optionsgebiet ein Bedarfsplan eingeführt, werden alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen Gruppen für einen Förderzeitraum von mindestens drei Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität

- (1) Die kreisangehörige Standortgemeinde hat gegen den örtlichen Träger, in dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
  2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht abweichend dem Einrichtungsträger zu,
1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind und zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger keine abweichende Vereinbarung besteht,

2. soweit die kreisangehörige Standortgemeinde und der Einrichtungsträger eine Abtretung des Anspruchs vereinbart haben oder
  3. soweit die kreisfreie Stadt oder die Große kreisangehörige Stadt, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurde, mit dem Einrichtungsträger den Verzicht auf eine Finanzierungsvereinbarung nach § 15a vereinbart hat.
- (3) Der Einrichtungsträger hat gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.
- (4) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen obliegt dem örtlichen Träger, der diese anlassbezogen prüft. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.
- (5) Stellt der örtliche Träger einen fortdauernden Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen, die verlängert werden kann. Nach fruchtlosem Fristablauf soll er den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, erster Halbsatz mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Der örtliche Träger kann Fördermittel zurückfordern, wenn die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen war. Er soll die Fördermittel zurückfordern, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Finanzierungsvereinbarungen

- (1) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben und steht der Anspruch nach § 15 Absatz 1 der Standortgemeinde zu, hat der Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer

Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde.

- (2) Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Förder-voraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder der Kindertageseinrichtung; die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden.
- (3) Bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.
- (4) Die Standortgemeinde kann Regelungen verlangen, die
  1. die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes vorsehen,
  2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen oder Elternbeiträge unterhalb der Sätze nach § 31 Absatz 1 vorsehen, soweit diese gegenfinanziert werden, oder
  3. eine vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorsehen, wenn sich die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinde nicht in einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe des Anspruchs auf Förderung der Standardqualität erschöpft; § 18 Absatz 5 Satz 6 findet Anwendung.

Satz 1 gilt nicht für Finanzierungsvereinbarungen mit Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.“

15.16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ergänzende Förderung

- (1) Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (2) Der örtliche Träger gewährt den Standortgemeinden und in den Fällen des § 15 Absatz 2 den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile aufgrund der Lage der Einrichtung und legt hierfür Kriterien fest. Er kann die Standortgemeinden und Einrichtungsträger ergänzend fördern.
- (3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.“

16. Nach § 16 werden folgende § 16a und § 16b eingefügt:

„§ 16a

Sprach-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium erkennt bis zu 230 Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen an. Der Antrag ist durch die Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 durch den Einrichtungsträger zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
  1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
  2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
  3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.



- (2) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass die Sprachfachkraft kontinuierlich eine Sprachfachberatung und fachspezifische Fortbildungsangebote in Anspruch nimmt. Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Erhöhung des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 Satz 4 über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden.
- (3) Weitere Sprachförderangebote, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, insbesondere die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, fördert das Ministerium nach Maßgabe des Haushalts.

#### § 16b

##### Perspektiv-Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ministerium kann auf Antrag bis zu 50 Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen anerkennen, die
  1. in Kooperation mit einer von dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium anerkannten Perspektivschule den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule erleichtern,
  2. Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung im in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 aufgeführten Bildungsbereich ergreifen und
  3. Maßnahmen zur Weiterentwicklung mindestens eines in § 19 Absatz 1 Satz 7 Nummer 1 und 3 aufgeführten Bildungsbereiches

oder der Kooperation nach § 19 Absatz 9 zur Stärkung der Familien ergreifen.

Der Antrag ist von der Standortgemeinde und in den Fällen des § 15 Absatz 2 vom Einrichtungsträger zu stellen.

- (2) Der Antrag muss ein Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 unter Beteiligung von Eltern und Kindern sowie einer inklusiven Ausrichtung enthalten. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere
1. den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
  2. den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule,
  3. das Konzept nach Satz 1,
  4. bei Folgeanträgen den Bericht zur Umsetzung des Konzepts nach Satz 1 und
  5. die Reihenfolge des vollständigen Antrageingangs auf dem amtlichen elektronischen Formular.
- (3) Der Anerkennungsbescheid wird mit den Auflagen versehen,
1. eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen,
  2. an einem von dem Ministerium und dem für allgemeine Bildung zuständigen Ministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der Perspektivgrundschule teilzunehmen.

Er kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, die Anerkennung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht vorgelegen haben. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Dem Fortsetzungsantrag ist ein Bericht über die Umsetzung des Konzepts nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung vom 1. März 2025 Anerkennungen als

Perspektiv-Kindertageseinrichtungen aus. Das Auswahlverfahren beginnt am 1. Januar 2025; dabei gelten alle bis zum 31. Januar 2025 vollständig eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis Mitte September in einer Krippengruppe gefördert werden.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „integrativen“ jeweils durch das Wort „integrative“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein örtlicher Träger Schleswig-Holsteins zuständig, kann die Aufnahme des Kindes davon abhängig gemacht werden, dass die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten gesichert ist.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gastkinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der Voraussetzung nach § 25 Absatz 7 dennoch stets gewährleistet werden kann.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufnahmekriterien“ durch die Wörter „Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe“ ersetzt.

Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Insbesondere können Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass

vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.“

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „ablehnen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, es sei denn, das Kind ist vor mindestens drei Monaten nach außerhalb Schleswig-Holsteins verzogen und die Übernahme der nicht durch Elternbeiträge gedeckten Platzkosten ist noch nicht gesichert“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Einrichtungsträger nimmt ein Kind nicht auf, soweit für dieselbe Förderungszeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Der Einrichtungsträger lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend von Satz 1 kann der Einrichtungsträger das Kind aufnehmen, wenn

1. es als Gastkind gefördert werden soll,
3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen örtlichen Träger außerhalb Schleswig-Holsteins oder einen privaten Kostenträger übernommen werden oder
4. die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

f) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsehen; die Beendigung zum Ende des Monats Juni kann ausgeschlossen werden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung“

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. musisch-ästhetische Bildung,“

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Medien und Digitalisierung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die sprachliche Entwicklung der Kinder wird durch eine systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert. Die nach diesem Gesetz finanzierten Fachkräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 müssen spätestens zwei Jahre nach Einstellung über einen entsprechenden Qualifizierungsnachweis verfügen.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „Konzeption der Einrichtung sowie den“ gestrichen.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „den Eltern“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

e) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Betreuungszeit notwendige und durch Dritte erbrachte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen sowie Leistungen der Behandlungspflege hat der Einrichtungsträger in seinen Räumen im Rahmen des Zumutbaren kostenfrei zu dulden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit der Einrichtungsträger diese Leistungen selbst zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen anbietet, es sei denn das Wohl des Kindes erfordert eine Leistung durch Dritte.“

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Planmäßige Schließtage

(1) Eine Gruppe darf an höchstens 20 Tagen im Kalenderjahr, in Einrichtungen mit bis zu drei Stammgruppen an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr, abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten neben den gesetzlichen Feiertagen planmäßig geschlossen sein. Die Gruppe gilt

nicht als geschlossen, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

- (2) Höchstens drei planmäßige Schließtage dürfen außerhalb der Schulferien liegen; bewegliche Ferientage sind keine Schulferien im Sinne dieser Norm. Eine Schließung für eine längere Zeitspanne als drei Wochen ist unzulässig. Die planmäßigen Schließtage sind mindestens ein halbes Jahr im Voraus festzulegen.
- (3) Die Anzahl der zulässigen Schließtage nach Absatz 1 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der zulässigen Schließtage entsprechend.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m<sup>2</sup> in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m<sup>2</sup> in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf).“

cc) In Satz 5 wird das Wort „werden“ durch die Wörter „wurden (Bestandseinrichtungen)“ ersetzt.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m<sup>2</sup> pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Sieht das Einrichtungskonzept das Schlafen in geeigneten Krippenwägen im geschützten Außenbereich vor, lässt der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zu, wenn ein Ausweichen auf geeignete Schlafgelegenheiten im Innenraum sichergestellt ist. Für Bestandseinrichtungen und Naturgruppen kann der örtliche Träger eine Abweichung von Satz 1 zulassen, wenn die Einhaltung der Vorgaben

mit hohem Aufwand verbunden wäre und andere geeignete Schlafgelegenheiten bestehen.

- (3) Es ist für jede Kindertageseinrichtung ein Leitungszimmer und an jedem Standort ein Personalraum vorzusehen. Befinden sich am Standort nur Naturgruppen ist kein Personalraum erforderlich. An Standorten mit höchstens zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen kann das Leitungszimmer gleichzeitig als Personalraum dienen; Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenzahl unberücksichtigt.
- (4) Jeder Standort einer Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß oder im Kindertransportwagen erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einrichtungsträger kann die Gruppe in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erweitern. Altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger erweitern, indem er eines der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben, nur einfach zählt. Gruppenerweiterungen sind dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII“ durch die Angabe „Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Gruppen können bei Bedarf zusammengelegt werden. Die Arbeit mit einem offenen Gruppenkonzept ist möglich.

(7) Die Anzahl der anwesenden Kinder in der Kindertageseinrichtung darf die Summe der Kinderzahlen nach Absatz 1 bis 5 nicht übersteigen.

- (8) Die zulässige Zahl der Betreuungsverhältnisse ist auf die Gruppengröße beschränkt, es sei denn, Kinder teilen sich die Betreuungsstunden eines Platzes. Werden Kinder als Gastkinder in die Gruppe aufgenommen, sind diese Betreuungsverhältnisse für Satz 1 unbeachtlich.“

23. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anstellungsschlüssel

- (1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein. Vorbehaltlich Satz 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn für je
1. vier Buchungszeitstunden unterdreijähriger Kinder,
  2. neun Buchungszeitstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und
  3. zehn Buchungszeitstunden von Kindern in Hortgruppen
- mindestens eine Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach Nummer 1 um 0,025, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Buchungszeitstunden.
- (2) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten.
- (3) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von
1. Kräften, die in den letzten 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung erbracht haben und
  2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.“



24. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Mindestanwesenheit von Betreuungskräften und außerplanmäßige  
Schließungen

- (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt und eine besondere Berücksichtigung von unterdreijährigen Kindern erfolgt, die doppelt gezählt werden. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 2 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend.
- (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.
- (3) Außerplanmäßige Schließungen, einschließlich Kürzungen der Öffnungszeit, meldet der Einrichtungsträger monatlich dem örtlichen Träger über die Kita-Datenbank.“

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Einrichtungsleitung und stellvertretenden Einrichtungsleitung befähigt sind folgende Fachkräfte:
  1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
  2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
  3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
  4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflege.
- (2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die
  1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder

2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistenzkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben.
- (3) Als pädagogische Assistenzkräfte können tätig sein,
1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen,
  2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.
- (4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.
- (5) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können.
- (6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.
- (7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.

Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.

- (8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
- (9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Personalplanung einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für“ durch die Wörter „seiner Personaleinsatzplanung angemessene“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Einrichtungsleitung und in Kindertageseinrichtungen mit mehr als fünf Stammgruppen auch die stellvertretende Einrichtungsleitung sind im für Leitungsaufgaben erforderlichen Umfang vom Gruppendienst freizustellen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Möglichkeit der Vereinbarung oder der satzungsmäßigen Regelung von Zahlungspflichten bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsverhältnisses bleibt unberührt.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einrichtungsträger hat die für die Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge auf Verlangen des örtlichen Trägers nachzuweisen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Einrichtungsträger hat an der Überprüfung der Rahmenbedingungen nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln.“

29. § 35 wird gestrichen.

30. § 36 erhält folgende Fassung:

#### „§ 36

#### Objekt- und Subjektförderung, Verordnungsermächtigung

(1) Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 richtet sich auf einen monatlichen auslastungsunabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Objektfördersatz). Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37 und dem Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 38 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Anspruch nach § 15 Absatz 1

- a) auf einen monatlichen auslastungsabhängigen pauschalen Fördersatz für die Kindertageseinrichtung (Subjektfördersatz) nach Maßgabe von § 41 Absatz 1
  - a) wenn die Plätze der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
  - b) in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
  - b) auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro gefördertem Kind nach Maßgabe von § 41 Absatz 2, wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht.
- In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.“

31. § 37 erhält folgende Fassung:

#### „§ 37

#### Finanzierung des pädagogischen Personals

- (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes setzt sich aus der Summe der Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die in den letzten 42 Kalendertagen vor dem monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, zusammen. Für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro; insoweit finden Absatz 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden

1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte nach § 28 Absatz 1 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter jeweils einzugruppieren wäre,
2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a,
3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und
4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2

nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE); abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf die nach § 26 Absatz 2 Satz 3 anrechenbaren Arbeitsstunden begrenzt.

(3) Zur Berechnung der Einzelfördersätze sind auf das Tabellenentgelt

1. die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung,
2. die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und
3. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10,00 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren.

(4) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.

(5) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

32. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38  
Personalbudget

- (1) Der Personalkostenanteil des Objektfördersatzes ist durch eine Obergrenze in Höhe der jeweils nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 berechneten summierten monatlichen Kosten der Arbeitsstunden begrenzt.
- (2) Die wöchentlichen Arbeitsstunden der Kindertageseinrichtung betragen
1. für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte jeweils 39,
  2. je Stammgruppe
    - a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
$$F1 * (Z + V1 + L) * A - ((78 - (19,5 * P)) / G),$$
    - b) für pädagogische Assistenzkräfte
$$F2 * (Z + V2) * A,$$
    - c) für betreuende Hilfskräfte
$$E * Z / 2.$$
  3. je Ergänzungs- und Randzeitengruppe
    - a) für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte
$$F1 * Z * A$$
    - b) für pädagogische Assistenzkräfte
$$F2 * Z * A,$$
    - c) für betreuende Hilfskräfte
$$E * Z / 2.$$

Die Werte der Variablen ergeben sich aus Absatz 3 bis 6.

- (3) „F1“ und „F2“ bezeichnen jeweils die Zahl der Fachkräfte nach Maßgabe von Absatz 3, „Z“ die Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden, „V1“ und „V2“ die zu berücksichtigenden Verfügungszeiten nach Maßgabe von Absatz 4, „L“ die zu berücksichtigenden Freistellungszeiten der Leitungskräfte nach Maßgabe von Absatz 5 und „G“ die Anzahl der Stammgruppen. „A“ ist ein Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden und entspricht der Differenz zwischen 1,19921 und der mit dem Faktor 0,00383 multiplizierten Zahl der kalenderjährlichen Schließstage. „P“ nimmt den

Wert 1 an, wenn in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen zum monatlichen Stichtag über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus eine für die Maßnahmen nach § 16b Absatz 1 Satz 2 zuständige und nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigte Fachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden beschäftigt wird; andernfalls nimmt P den Wert 0 an.

- (4) „F1“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen 1 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 2, für mittlere Gruppen 1,5 und für kleine Gruppen 1. „F2“ beträgt in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen 1, für mittlere Gruppen 0,5 und für kleine Gruppen 0 sowie in eingruppigen Kindertageseinrichtungen 0,2.
- (5) „V1“ und „V2“ nehmen folgende Werte an:
1. für Stammgruppen in eingruppigen Einrichtungen 7,8 und 0,
  2. bei Stammgruppen in mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen
    - a) für Regelgruppen, integrative Gruppen und Naturgruppen jeweils 3,9,
    - b) für mittlere Gruppen 5,2 und 2,6.
- (6) „L“ nimmt folgende Werte an:
1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu fünf Gruppen 7,8,
  2. in Kindertageseinrichtungen mit sechs bis neun Gruppen das Ergebnis aus  $(7,8 + (G-5) * 3,9) / G$ ,
  3. in Kindertageseinrichtungen mit mindestens zehn Gruppen das Ergebnis aus  $58,5 / G$ .

33. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten

- (1) Der Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten der Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus
1. der Summe der Grundbeträge nach Absatz 2 bis 4,



2. dem Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und
  3. für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem Zuschlag nach Absatz 6.
- (2) Vorbehaltlich Absatz 3 und 4 beträgt der Grundbetrag pro Stammgruppe
1. für kleine Gruppen 1 310 Euro,
  2. für mittlere Gruppen 1 965 Euro und
  3. im Übrigen 2 620 Euro.
- (3) Für Naturgruppen verringert sich der Grundbetrag um 33 %. Er verringert sich jeweils um 5 Prozent, wenn
1. der Einrichtungsträger den Mindestflächenbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 5),
  2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zehn Prozent unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder der örtliche Träger nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder 4 eine Abweichung zugelassen hat oder
  3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4).
- (4) Für Gruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres noch keine 25 Jahre zur Kindertagesförderung genutzt worden ist, erhöht sich der Grundbetrag um einen Neubauszuschlag; bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung des Grundbetrags einen Gruppenraum zu. Die Höhe des Neubauszuschlags ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für Naturgruppen verringert sich der Neubauszuschlag um 33 %; für provisorische Bauten wird kein Neubauszuschlag gezahlt. Wenn für das Gebäude der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge pro Stammgruppe um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel.

- (5) Der Zuschlag für Qualitätsmanagement und Fachberatung beträgt 445 Euro zuzüglich 35 Euro für jede Stammgruppe, beginnend mit der zweiten bis zur zehnten Gruppe.
- (6) Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag in Höhe von 250 Euro, wenn die Voraussetzungen, unter denen „P“ nach § 38 Absatz 2 Satz 3 den Wert 1 annimmt, zum monatlichen Stichtag vorliegen.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes“ durch das Wort „Objektfördersatzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro gefördertem Kind nach § 41 Absatz 2 ist in Abzug zu bringen, wenn

  1. ein Kind entgegen § 18 Absatz 6 aufgenommen wird,
  2. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nach § 17 Absatz 2 Satz 3 gefördert wird,
  3. die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden,
  4. für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung nach § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist oder
  5. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.“

35. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Subjektfinanzierung

- (1) Der Subjektfördersatz berechnet sich, indem der sich jeweils für die Kindertageseinrichtung ergebende Objektfördersatz durch die Summe der Gruppengrößen geteilt und der Quotient jeweils mit der zum monatlichen Stichtag in der Kindertageseinrichtung geförderten Zahl
  1. von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
  2. von älteren Kindern, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
  3. von Kindern, die zu Beginn des Monats eingeschult waren,sowie den jeweiligen Subjektfaktoren nach Absatz 4 multipliziert wird, anschließend die drei Produkte addiert und 99 % der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 in der Einrichtung zu erwartenden Einnahmen in Abzug gebracht werden. § 40 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind berechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen Pauschalsatzes pro Kind nach § 53, wobei zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind abweichend 100 % des Mittelwerts nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt und der Zuschlag nach § 53 Absatz 3 nicht addiert werden. Dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor nach Absatz 4 multipliziert und von dem Produkt 99% der bei Ausschöpfung der Elternhöchstbeträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht.
- (3) Der Fördersatz nach Absatz 1 und Absatz 2 ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

- (4) Der Subjektfaktor beträgt für Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Abzug nach § 40 Absatz 2 vor, wird im Fall des Absatz 1 das Kind bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mitgezählt und im Fall des Absatz 2 für dieses Kind kein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt.“

36. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Platzzahlreduzierungen“ durch die Wörter „bei Verringerung der Gruppengröße“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Angabe „§ 25 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 4 oder 5“ und vor dem Punkt am Ende die Wörter „nach § 41 Absatz 2“ eingefügt.

37. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.“

38. § 44 erhält folgende Fassung:

#### „§ 44

##### Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung, wenn das Kind  
1. nach § 5 Absatz 1 einen Anspruch auf die Förderung hat,

2. aufgrund eines besonderen Bedarfs, mangels eines bedarfsgerechten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert wird,
  3. bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahrs bis längstens Ende September durch dieselbe Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird.
- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
  2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
  3. die Kindertagespflegeperson
    - a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf,
    - b) in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,
    - c) mitgeteilt hat, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, und
  4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,
  5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.

- (4) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach dem Arbeitgeberanteil in voller Höhe; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungs Betrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.
- (5) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht genutzt hat. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn
  1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
  2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder

3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

- (6) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.
- (7) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.
- (8) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass
  1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,
  2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen.Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht.“

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 1“ und die Angabe „§ 44 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kindertagespflegeperson erhält auf Antrag den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Im Fall der Nummer 2 ist Voraussetzung, dass der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder für das Kind einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,18 Euro“ durch die Angabe „5,90 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 28“ wird durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „6,55 Euro“ durch die Angabe „6,29 Euro“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbetrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.“



41. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

- (1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
  1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
  2. 2,52 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
  3. 1,75 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.
- (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens
  1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,
  2. 4,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,
  3. 2,62 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.“

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Ausfallzeiten“ durch die Wörter „bei Ausfall“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen“ durch die Wörter „bei Ausfall der Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

43. § 50 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kostenbeitrag“ wird durch die Wörter „einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld“ ersetzt.

44. § 51 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag“ durch die Wörter „dem zuständigen örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen
1. für Gastkinder,
  2. wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder
  3. wenn die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.
- Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für dasselbe Kind ist ausgeschlossen; in den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und des § 44 Absatz 1 Nummer 3 bemisst sich der zu zahlende Finanzierungsbeitrag an dem jeweils höheren Pauschalsatz pro Kind.“
- e) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „37,65 %“ wird durch die Angabe „37,95 %“ ersetzt.
- f) Absatz 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

45. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erstattungen der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Erstattung der Aufwendungen für Sprach- und Perspektiv-Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz wird nach dem Wort „dem“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist“ gestrichen.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins nach § 86 SGB VIII für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesförderung zuständig oder nach den §§ 89c oder 89e SGB VIII erstattungspflichtig ist oder die Gesamtkosten des Platzes durch einen privaten Kostenträger übernommen werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 3 zahlt das Land Finanzierungsbeiträge für jeden durch das Kind in Anspruch genommenen Platz.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Land erstattet den örtlichen Trägern vierteljährlich die Aufwendungen für die erhöhten Personalkostenanteile nach § 37 Absatz 1 Satz 2 und die erhöhten Fördersätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.“

46. § 53 erhält folgende Fassung:

#### „§ 53

##### Pauschalsatz pro Kind

- (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem der durchschnittliche Fördersatz nach Absatz 2 und der Zuschlag nach Absatz 3 addiert werden und die Summe durch die Gruppengröße nach § 25 Absatz 1 der relevanten Gruppenart geteilt und das Ergebnis kaufmännisch auf einen Cent gerundet wird.
- (2) Der durchschnittliche Fördersatz ergibt sich aus der Summe von:
  1. 95 % des Mittelwerts der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Personalbudgets einer eingruppierten bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4, unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 15 Tagen

- und ohne zusätzliche Arbeitsstunden für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen, und
2. dem Mittelwert der durch die Anzahl der Gruppen geteilten Anteile zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten ohne Abschläge und Zuschläge nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 einer eingruppigen bis zu einer acht Gruppen umfassenden Einrichtung der relevanten Gruppenart nach Absatz 4.
  - (3) Der Zuschlag beträgt für Kinder, die die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet hatten, aber nicht eingeschult waren, 4,17 %, ansonsten 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen.
  - (4) Die relevante Gruppenart ist
    1. eine Regel-Krippengruppe für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet hatten,
    2. eine Regel-Kindergartengruppe für ältere Kinder, die zu Beginn des Monats nicht eingeschult waren, und
    3. eine Regel-Hortgruppe für Kinder, die zu Beginn des Monats eingeschult waren.
  - (5) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 43,34 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde.
  - (6) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes als Öffnungszeit der Gruppen nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.“

47. In § 54 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“ ersetzt.

48. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3,“ durch die Wörter „die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2 Satz 1, die Finanzierungsbeträge nach § 39 Absatz 3 und 4,“ ersetzt.

b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Grundbeträge und Finanzierungsbeträge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um zwei Prozent, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 Prozent und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 Prozent zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen.“

49. § 56 erhält folgende Fassung:

#### „§ 56

#### Fachgremium

- (1) Beim Ministerium wird ein Fachgremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter
1. der Landeselternvertretung,
  2. der kommunalen Landesverbände,
  3. von Einrichtungsträgern und Trägerverbänden, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
  4. von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren,
  5. von Berufsverbänden und Gewerkschaften und
  6. der Wissenschaft zur frühkindlichen Bildung und Betreuung

angehören. Das Ministerium übernimmt die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.

- (2) Das Fachgremium berät das Ministerium in Fragen der Kindertagesförderung.“

50. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden,“ durch das Wort „Bestandseinrichtungen“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „3. Am 31. Dezember 2024 bereits eingerichtete Randzeitenangebote nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten als in den Bedarfsplan aufgenommene Ergänzungs- und Randzeitengruppen.“
- cc) Nummer 5 und 6 werden gestrichen.
- c) Nach dem bisherigen Absatz 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

51. § 58 erhält folgende Fassung:

#### „§ 58

##### Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter

- (1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.
- (2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der

Finanzierung folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:

1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,
2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,
3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 3 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,
5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie
6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.“

52. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gruppengrößenerhöhung“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Erhöhung der Gruppengröße“ durch die Wörter „trotz der Erweiterung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Erhöhung der Gruppengröße“ durch das Wort „Gruppenerweiterung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 werden gestrichen.

53. § 60 Satz 2 wird gestrichen.

54. § 61 wird gestrichen.

55. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage** (zu § 39 Absatz 2 Satz 4)

Jahr der Erstnutzung des Gruppenraums zur Kindesförderung	Monatlicher Neubauszuschlag im Jahr...		
	2025	2026	2027
2001	89 €		
2002	248 €	89 €	
2003	400 €	248 €	89 €
2004	545 €	400 €	248 €
2005	684 €	545 €	400 €
2006	816 €	684 €	545 €
2007	943 €	816 €	684 €
2008	1.065 €	943 €	816 €
2009	1.181 €	1.065 €	943 €
2010	1.291 €	1.181 €	1.065 €
2011	1.131 €	1.042 €	947 €
2012	1.219 €	1.131 €	1.042 €
2013	1.303 €	1.219 €	1.131 €
2014	1.383 €	1.303 €	1.219 €
2015	633 €	594 €	556 €
2016	672 €	633 €	594 €
2017	711 €	672 €	633 €
2018	750 €	711 €	672 €
2019	786 €	750 €	711 €
2020	822 €	786 €	750 €
2021	858 €	822 €	786 €
2022	2.383 €	2.308 €	2.231 €
2023	2.456 €	2.383 €	2.308 €
2024	2.528 €	2.456 €	2.383 €
2025	2.646 €	2.578 €	2.505 €
2026		2.699 €	2.630 €
2027			2.753 €



## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 57 folgende Fassung:  
„§ 57 Übergangsvorschrift“
  
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien planmäßig geschlossen ist.“
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
  
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5“ die Wörter „und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „kein Anspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht,“ eingefügt.
  
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Hortgruppen dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 höchstens an 20 Tagen im Kalenderjahr und nicht außerhalb der Schulferien geschlossen sein.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
  
5. § 44 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,“

b) Buchstabe b und c werden Buchstabe c und d.

6. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: „§ 57 Übergangsvorschrift“

b) Absatz 1 und 2 werden gestrichen und Absatz 3 wird alleiniger Regelungsinhalt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 5 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 4 und 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2 und 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Jahr 2017 wurden die ersten Grundlagen zur Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) gelegt. Das aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war aus Sicht aller am System Beteiligten nicht mehr geeignet, einen gelingenden Rahmen für die quantitative und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen. So waren sich alle einig, dass eine grundlegende Reform notwendig war.

Die Landesregierung hatte unter Berücksichtigung des enormen Reformbedarfs die frühkindliche Bildung und Betreuung zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017-2022 erklärt. Gelingen konnte ein solches Vorhaben ausschließlich, da für gut zwei Jahre Kommunen, Träger, Eltern und Land mit großem Engagement einen bundesweit einmaligen gemeinsamen Prozess zur Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes gestalteten. Im Ergebnis trat am 1. Januar 2021 das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft.

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparenteres und landesweit einheitliches Finanzierungssystem – das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Hierbei sind die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinden und der Eltern als gemeinsame Finanzierungspartner\*innen erstmalig gesetzlich festgelegt worden – einheitlich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies sorgt somit für Zuverlässigkeit und Transparenz in der Finanzierung. Mit dem neuen KiTaG ist es erstmalig gelungen, die öffentliche Förderung an Mindeststandards für die pädagogische Qualität zu knüpfen. Es wurde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Familien im Land geleistet.

Da zum Zeitpunkt der KiTaG-Entwicklung keine ausreichende wissenschaftliche und vor allem datenbasierte Grundlage zur Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen im Land vorlag, haben die Beteiligten bei der Definition der SQKM-Pauschalen auf Annahmen zurückgegriffen. Gleichzeitig

wurde die Durchführung einer Evaluation vereinbart und in § 58 KiTaG gesetzlich festgeschrieben, die vor allem die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Pauschalen überprüfen sollte.

Mit der Evaluation war das nach § 56 KiTaG eingerichtete Fachgremium beauftragt, das eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben hat. Diese startete im Juni 2021 und wurde mit der Vorlage des Abschlussberichts im Februar 2024 abgeschlossen. Die Auswahl der externen Wissenschaftler\*innen, das Erhebungsdesign und die Umsetzung dieser Studie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachgremium.

Die Studie wurde im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und teilte sich in zwei Lose auf: Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ hat das FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KOWID) durchgeführt. Das Los 2 „Qualität“ hat die pädquis Stiftung Berlin umgesetzt.

Der Abschlussbericht dokumentiert die Arbeit der an der Evaluation beteiligten Institute und die erzielten Ergebnisse. Er knüpft dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte aus den Jahren 2021 und 2023 an. Der Bericht bietet einen guten Blick auf die quantitative und qualitative Situation und Leistungsfähigkeit des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein.

Als zentrales Prozesselement der gemeinsamen Beratungen der Ergebnisse des Abschlussberichtes wurden in einer Workshopreihe des Fachgremiums zentrale Fragestellungen intensiv diskutiert. Die Workshopreihe mündete in Stellungnahmen der Beteiligten zum Abschlussbericht und in die von der Landesregierung vorgelegten Eckpunkte.

Auf dieser Basis formuliert dieser Gesetzentwurf die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Kita-Systems.

## **1. Schließung der Finanzierungslücke**

Die Evaluation hat ergeben, dass die SQKM-Finanzierung an einigen Stellen unterfinanziert ist und es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um die Kindertageseinrichtungen zu stabilisieren. Analysiert man die Ergebnisse, fehlen dem System ca. 110 Mio. €, das entspricht ca. 6 % der Gesamtsystemkosten von derzeit etwa 1,8 Mrd. €.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte System durch gesetzliche Anpassungen effizienter zu machen. Insbesondere wird die Finanzierung des pädagogischen Personals und der Sachkosten passgenauer. Die Einspareffekte verringern den zusätzlichen Mittelbedarf wesentlich. Die verbleibende Finanzierungslücke schließen nach diesem Gesetzentwurf Land und Kommunen gemeinsam, indem sie ab dem Jahr 2025 jährlich jeweils ca. 20 Mio. Euro zusätzlich ins System geben.

## **2. Keine höheren Elternbeiträge**

Der Gesetzentwurf kommt ohne Erhöhung des Elternbeitragsdeckels aus.

## **3. Stärkung der Fachkräfte**

Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 werden die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht. Bisher finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Dies ändert sich nunmehr. Entsprechend den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 35 Mio. Euro (2025: ca. 35,0 Mio. €, 2026: ca. 36,2 Mio. €).

## **4. Finanzielle Entlastung der Kommunen**

Die Gesetzesevaluation hat ergeben, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Kindertageseinrichtungen im Evaluationszeitraum die SQKM-Fördersätze überstiegen. Zwar kann nicht in allen Bereichen präzise zwischen

den Mehrkosten für die SQKM-Standardqualität und den Kosten eventueller Zusatzqualitäten unterschieden werden. Insgesamt zeigte sich jedoch eindeutig eine Unterfinanzierung der SQKM-Sätze. So decken die Fördersätze bislang nicht alle Gehaltsbestandteile ab, wodurch 2025 ca. 16 Mio. Euro fehlen. Die Differenz zwischen Kosten und SQKM-Satz wird derzeit allein durch die Kommunen getragen. Künftig werden diese Ausgaben zwischen Land und Kommunen fair aufgeteilt.

## **5. Stärkung der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege im Land hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb gestärkt. Den Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie folgend werden sowohl die Vergütung der Kindertagespflege als auch die Sachkostenpauschale wesentlich erhöht, damit das Arbeitsfeld attraktiv bleibt und zusätzliche Kindertagespflegepersonen gewonnen werden können. Mit einer Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten wird dem Wunsch vieler Kindertagespflegepersonen entsprochen. Finanziert wird die Stärkung der Kindertagespflege durch eine passgenauere Refinanzierung durch Land und Wohngemeinden.

## **6. Mehr Personal für kleine Kindertageseinrichtungen**

Die kleinen Kindertageseinrichtungen im Land mit nur einer Betreuungsgruppe erhalten zusätzliche Unterstützung. Sie machen rund 13 Prozent aller Einrichtungen in Schleswig-Holstein aus und sind oft zuerst von Schließungen betroffen, wenn Personal ausfällt. Dies betrifft vor allem den ländlichen Raum. Diese Kitas erhalten mehr Personalstellen finanziert. Dafür bedarf es SQKM-Mittel von Land und Kommunen in Höhe von insgesamt jährlich ca. 15 Mio. Euro (2025: ca. 14,4 Mio. €, 2026: ca. 14,8 Mio. €).

## **7. Weniger Schließungen durch flexiblen Anstellungsschlüssel**

Die Einführung eines Anstellungsschlüssels sorgt für einen wesentlich flexibleren Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig nicht mehr der tägliche Fachkrafteinsatz pro Gruppe festgeschrieben wird. Vielmehr wird nur noch das mindestens zu

beschäftigende Personal – bezogen auf die gesamte Einrichtung – vorgegeben. Der Träger kann den Personaleinsatz besser an die jeweiligen Kinderzahlen und Betreuungssituationen anpassen. Es stehen mehr Personalressourcen zur Verfügung – insbesondere um Personalausfälle zu kompensieren und Schließungen zu vermeiden.

Mit dieser Maßnahme wird einerseits mehr Verlässlichkeit im KiTa-System geschaffen und andererseits werden die Mittel zielgerichteter verwendet, was die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinden minimiert. Der Anstellungsschlüssel ermöglicht es, die Personalkosten anhand des tatsächlich beschäftigten pädagogische Personals zu bemessen. So ist sichergestellt, dass die Kita immer das Personal bezahlt bekommt, das es benötigt. Die eingesparten Mittel von jährlich knapp 70 Mio. Euro verbleiben im SQKM.

#### **8. Verbesserte Sachkostenfinanzierung und Neubauanreize**

Die Finanzierungslücke bei den Kita-Sachkosten von ca. 40 Mio. € wird geschlossen. Eine wesentlich passgenauere Differenzierung bewirkt, dass sich auch Neubauvorhaben rechnen.

#### **9. Bürokratieabbau bei Einrichtungen und Kommunen**

Die „Qualitätsaufsicht“ im bisherigen Sinne wird abgeschafft. Den Kindertageseinrichtungen wird damit Vertrauen und Verantwortung zurückgegeben. Die Umstellung von einem Betreuungsschlüssel auf einen Anstellungsschlüssel macht die tägliche, teilweise stündlich geforderte, Dokumentation des Personaleinsatzes in jeder Gruppe entbehrlich. Dem Prinzip „mehr Vertrauen, weniger Kontrolle“ folgend, entfallen weitere Mitteilungspflichten.

#### **10. Beibehaltung der bewährten Finanzierungssystematik**

Derzeit werden die Kindertageseinrichtungen freier Träger über Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Nach Ablauf des Übergangszeitraums sieht das KiTaG bislang eine Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger vor. Dieses Änderungsgesetz verzichtet auf die Umstellung

und belässt es bei der bewährten Finanzierungssystematik. Nachdem die grundlegende politische Weichenstellung bereits mit dem Vorschaltgesetz getroffen worden ist, werden nunmehr die regulären Gesetzesbestimmungen entsprechend geändert.

Die weitere Einbindung der Standortgemeinden in die Finanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und soll das enge Band zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern am Ort erhalten und passgenaue Finanzierungslösungen ermöglichen. Sie entspricht den ausdrücklichen Wünschen der kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände. Die finanzielle Letztverantwortlichkeit der Standortgemeinden sorgt für die erforderliche Absicherung der freien Träger.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu a) Die Anpassung wird aus rechtsförmlichen Gründen vorgenommen (einheitliche Verwendung der Vollzitate des Sozialgesetzbuchs).

Zu b) Es werden zwei weitere Begriffsbestimmungen aufgenommen und die Norm übersichtlicher gestaltet. Die neu aufgenommene Definition von „Gastkind“ ist erforderlich, da neue Regelungen in § 18 Abs. 6 (neu), § 25 Abs. 8 (neu) und § 51 Abs. 2 Nr. 1 (neu) diesen Begriff verwenden. Gastkinder sind insbesondere Kinder, die während der Schließzeiten ihrer Einrichtung eine andere Einrichtung besuchen, Kinder, die probeweise bzw. zum Kennenlernen stunden- oder tageweise kommen, Kinder, die aufgrund von (Betreuungs-)notfällen gebracht werden oder vorübergehend betreute Kinder beruflich reisender Eltern. Die neu aufgenommene Definition der Schulferien stellt klar, dass es für Kindertageseinrichtungen auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen und für



Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins auf die dort geltenden, von den regulären Ferienterminen in Schleswig-Holstein abweichenden Ferientermine ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung zu a) ergänzt die von den Eltern von Grundschulkindern bei der Voranmeldung anzugebenden und von den Einrichtungsträgern an den örtlichen Träger zu übermittelnden Daten um die Angabe der jeweiligen Klassenstufe. Dies dient der Erhebung nach den §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 99 Abs. 7c i. V. m. §§ 101 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nummer 10 SGB VIII im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern.

Die Änderung zu b) ergänzt die vom Einrichtungsträger über das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten um diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung des neuen Anstellungsschlüssels erforderlich sind. Außerdem wird klargestellt, dass auch die für die einzelnen Gruppen und Randzeitenangebote gebuchten Wochenstunden zu übermitteln sind. Die Änderung zu c) aa) streicht die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten aus der Kita-Datenbank für Kindertagespflege-Vermittlungsstellen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Für die Datenverarbeitung durch private Vermittlungsstellen bedarf es eines Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und dem Träger der Vermittlungsstelle.

Die Änderung zu c) bb) ergänzt die Überprüfung der Fördervoraussetzungen als Datenverarbeitungszweck.

Die Änderungen zu c) cc) ersetzen als Datenverarbeitungszweck die nunmehr abgeschlossene Gesetzesevaluation durch das durch § 58 Absatz 1 (neu) vorgesehene Monitoring.

Die Änderung zu d) erweitert die durch die Meldebehörde (in der Praxis automatisiert) zu übermittelnden Daten um die Daten der Fortschreibung des Melderegisters nach einer An- oder Abmeldung, d. h. um die Informationen, wann das Melderegister wie berichtigt oder vervollständigt worden ist. Denn Daten der gegenwärtigen und früheren Anschriften kann die Kita-Datenbank nur sinnvoll für Refinanzierungszwecke verarbeiten, wenn auch das Datum der Ummeldung mitgeteilt wird.

#### Zu Nummer 4 (§ 4)

Bei Unstimmigkeiten über das Wahlverfahren und die Anfechtungsmöglichkeiten der Wahl, wie sie in den letzten Jahren bei einzelnen örtlichen Trägern aufgetreten sind, hätte eine das Wahlverfahren regelnde kommunale Satzung für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Der Erlass einer solchen wird durch die Änderung zu a) ermöglicht. Die Änderung zu b) ist redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Verbesserung.

#### Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung zu a) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu b) stellt Absatz 3 redaktionell um, da die Maßgabe des § 48 Abs. 2 eine spezifische Vorgabe für die Kindertagespflege darstellt und die Formulierung in Satz 2 „Gleiches gilt...“ dementsprechend nicht passend ist.

Die Änderung zu c) ändert die Formulierung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in heilpädagogischen Kleingruppen. Die bisherige Formulierung in Abs. 4 S. 2 „in besonderen Einzelfällen“ beschränkt dies lediglich auf Ausnahmefälle, ohne inhaltlich zu definieren, wann der Rechtsanspruch auch durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird.

Die Änderung zu d) aa) erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu d) bb) betrifft die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der sog. Augustlücke. Um dem örtlichen Träger zu ermöglichen, den Anspruch auf Förderung in der sog. Augustlücke sicherzustellen, muss dieser rechtzeitig über den entsprechenden Betreuungswunsch informiert sein. Es wird daher eine gesonderte Inkenntnissetzung bis Ende April in Textform (also z. B. per E-Mail) zur Voraussetzung gemacht. Ansonsten hätte der örtliche Träger in diesen Fällen auch sehr kurzfristig für einen Betreuungsplatz zu sorgen. Im Regelfall wird der Kita-Träger das Angebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 vorhalten und interessierte Eltern die Förderung während der sog. Augustlücke buchen. In diesem Fall wird der Rechtsanspruch nicht bemüht und es kommt auf die Inkenntnissetzung nicht an. Die Regelung hat daher nur Bedeutung, wenn der Einrichtungsträger kein Angebot vorhalten sollte oder die Eltern versäumen sollten, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhöht daher auch nicht den Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Änderung zu a) nimmt Anpassungen bei der Geschwisterermäßigung vor, die den Vorschlägen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3 entsprechen. Der derzeitige Wortlaut der Norm formuliert als eine von mehreren Voraussetzungen relativ offen, dass eine Förderung lediglich in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfolgen muss. Umfasst sind daher derzeit auch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, die nicht durch das KiTaG gefördert werden und demzufolge auch nicht dem Elternbeitragsdeckel unterliegen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Beschränkung der Geschwisterermäßigung auf Kinder in nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgen.

Zudem bestehen bei der derzeitigen Fassung der Norm Unklarheiten im Hinblick auf die zeitliche Komponente der Förderung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Es ist missverständlich, ob die Geschwisterermäßigung auch dann greift, wenn die Geschwisterkinder nacheinander gefördert werden, das ältere Kind also mittlerweile keine Förderung mehr in Anspruch nimmt („Werden mehrere ... Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt ... gefördert“). Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass für die Geschwisterermäßigung eine Förderung der Geschwisterkinder im selben Zeitraum erforderlich ist.

Außerdem findet die Kindertagespflege als mögliche Betreuungsform schulpflichtiger Kinder Erwähnung.

Die Änderungen zu b) nehmen Anpassungen bei der sozialen Ermäßigung vor. § 90 Abs. 2 S. 2 SGB VIII regelt in Verbindung mit Abs. 4 S. 4, dass in Fällen, in denen ein Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt, nur das Einkommen dieses Elternteils für die Frage der zumutbaren Belastung maßgeblich ist. Diese Norm war versehentlich nicht in § 7 KiTaG übernommen worden. Der Satz wird nunmehr (entsprechend einem Vorschlag des Fachgremiums) eingefügt. Der Verweis auf die Normen des SGB XII zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach bundesrechtlicher Änderung aktualisiert. Die weiteren Änderungen erfolgen aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderung zu c) lässt eine rückwirkende Antragstellung ausdrücklich zu. Dies entspricht der herrschenden Meinung zu § 90 Abs. 4 SGB VIII, wonach die

Antragstellung eine bloß formell-rechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme darstellt. Derzeit sehen die Regelungen der örtlichen Jugendhilfeträger die rückwirkende Antragstellung nicht oder nur sehr eingeschränkt vor, was Familien mitunter vor schwerwiegende Probleme stellt, wenn die (erneute) Antragstellung versäumt worden ist. Die Regelung wird in Absatz 3 verortet, dessen bisheriger Regelungsinhalt nach Auslaufen der temporär erweiterten Sozialermäßigung obsolet ist.

#### Zu Nummer 7 (§ 9)

In Absatz 2 Satz 2 wird ergänzt, dass für die Bedarfsplanung auch Bedarfe nach einer Förderung in Betriebs-Kitas zu ermitteln sind, falls hierzu Anlass besteht. Dabei werden die Erhebungen meist durch den Betrieb selbst durchgeführt werden. Zudem wird die Norm sprachlich gestrafft und „Bedürfnisse und Wünsche“ durch „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ ersetzt, da für die Kita-Bedarfsplanung weniger augenblickliche Wünsche als langfristige, objektiv prüfbare Bedarfe relevant sind.

#### Zu Nummer 8 (§ 10)

Um den durch Änderungen des Bedarfsplans bedingten Verwaltungsaufwand zu verringern, wird die Option eines Wechsels der Gruppenart oder Gruppengröße in Trägereigenverantwortung eröffnet. Beispielsweise könnte der Bedarfsplan die Festlegung „Regel-Kindergartengruppe oder altersgemischte Regelgruppe“ oder „kleine oder mittlere Hortgruppe“ treffen. Zudem wird ermöglicht, dass der Einrichtungsträger Randzeiten- und Ergänzungsgruppen in eigener Verantwortung schaffen kann, soweit der Bedarfsplan dies vorsieht.

Die subjektbezogen finanzierten sog. flexiblen Randzeitenangebote entfallen im Gegenzug, um die Finanzierungssystematik zu vereinfachen und weil ein flexibler Personaleinsatz durch die Umstellung auf den Anstellungsschlüssel jetzt allgemein möglich ist.

#### Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2. Die Ergänzung zu b) hebt hervor, dass der Bedarfsplan auch die Festlegung treffen kann, dass bestimmte Gruppen als Betriebs-Kindertageseinrichtung eines bestimmten Betriebes zu schaffen sind. Die Festlegung ist – wie die auf eine bestimmte pädagogische/religiöse Ausrichtung – nur auf Basis einer Bedarfsermittlung zulässig.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die Regelungen zur Auswahl des Einrichtungsträgers werden angepasst:

- Zu a) Durch Einfügung der Wörter „für Stammgruppen“ in Absatz 1 Satz 2 bezieht sich der Mindestförderungszeitraum von drei Jahren nicht mehr auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen, bei denen der Bedarf weniger gut vorherzusagen und daher nicht selten ein kürzerer Förderungszeitraum sachgerecht ist.
- Zu b) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 2.
- Zu b) bb) Die Obliegenheit von Einrichtungsträgern nationaler Minderheiten und Volksgruppen, den Bedarf nachzuweisen, entfällt. Die Ermittlung bestehender Bedarfe ist vielmehr Aufgabe des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde.
- Zu b) cc) Die Änderung streicht eine Regelung, die den Standortgemeinden für den Fall des ursprünglich intendierten Zielsystems (Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger mittels gesetzlicher Pauschalen) zubilligen wollte, eine Trägersauswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung über Inhalte, die nicht die Finanzierung der Standardqualität betreffen, abhängig zu machen. Diese Regelung ist nach der Entscheidung für das Übergangssystem als Zielsystem obsolet, denn die Inhalte können nunmehr Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung sein, siehe § 15a (neu).

- Zu c) Bislang ist ausdrücklich nur für den Fall neu geschaffener Gruppen ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschrieben (Soll-Regelung), um der Gemeinde eine vollinformierte Entscheidung zu ermöglichen und einen fairen, ermessensfehlerfreien Auswahlprozess zu gewährleisten. Dieselbe Interessenlage besteht aber auch dann, wenn der bisherige Träger den Betrieb nicht fortsetzen möchte oder der Förderzeitraum abgelaufen ist und die Gemeinde die Wahl eines anderen Trägers in Betracht zieht. Diese Fälle werden – entsprechend der bisherigen Auslegung des Sozialministeriums – aufgrund bestehender Normanwendungsunsicherheiten nunmehr ausdrücklich aufgeführt. Eine Ausnahme von der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens wird für den Fall einer bedarfsplanerischen Festlegung auf eine Betriebs-Kita eines bestimmten Betriebes geregelt.
- Zu d) Die Regelung, die den Kreis zur Verpflichtung der Standortgemeinde ermächtigt, ist entbehrlich, da kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen die Übernahme der Trägerschaft durch die Standortgemeinden erzwungen werden kann.

#### Zu Nummer 12 (§ 14)

Die Vorschrift setzt bislang voraus, dass sich die Kommunen für zehn Jahre verbindlich auf die Optionsklausel festlegen. Diese Bindungsdauer hält Kommunen von dem Verzicht auf den Bedarfsplan ab, auch wenn ein solcher erwogen wird. Die Regelung wird dadurch ersetzt, dass für den Fall, dass im Optionsgebiet wieder ein Bedarfsplan eingeführt wird, alle betriebenen Gruppen mindestens für die Mindestförderdauer von drei Jahren (siehe § 13 Abs. 1 S. 2) in den Bedarfsplan aufzunehmen sind.

#### Zu Nummer 13 (§ 15)

Im Zuge des Verzichts auf die Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger erhält § 15 eine neue Fassung. Es wird geregelt, dass der Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 grundsätzlich der Standortgemeinde und nicht – wie bislang für das Zielsystem vorgesehen – dem Einrichtungsträger zusteht. Hiermit

wird die bislang in § 57 Absatz 2 Nummer 1 geregelte Übergangsvorschrift in die regulären Gesetzesbestimmungen übernommen.

Die Voraussetzung „Erfüllung der Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde“ wird ersetzt, indem nunmehr (nur) das Bestehen einer Betriebserlaubnis gefordert wird. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit nachträglicher Auflagen führte die bisherige Verzahnung von Betriebserlaubnisrecht und Förderrecht zu einer komplizierten Rechtslage.

Die Absätze 2 und 3 enthalten drei Ausnahmefälle, in denen der Einrichtungsträger Anspruchsinhaber ist und somit (wie die Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen) eine direkte gesetzliche pauschale Förderung vom örtlichen Jugendhilfeträger erhält.

Die Ausnahme in Nummer 1 berücksichtigt die besondere Interessenlage bei Betriebs-Kitas und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe. In Betriebs-Kitas werden häufig viele Pendlerkinder aus Umlandgemeinden betreut. Zudem planen die Betriebe meist Reserveplätze für Kinder neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Es liegt jedoch nicht im Interesse der Standortgemeinden Defizite der mit auswärtigen Kindern besetzten Plätze und Reserveplätze zu tragen. Die finanzielle Beteiligung des Betriebs über Eigenanteile ist zukünftig nicht mehr möglich. Zudem wird der Betrieb kaum einen Gemeindecindervorrang für die betrieblich reservierten Plätze akzeptieren. Diese Interessenlage kann die Realisierung von Betriebs-Kitas bremsen.

Die Direktförderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger beseitigt diese Hürde und schafft für den Träger der Betriebs-Kita Flexibilität beim Einsatz der Mittel, insbesondere die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Auch hier steht das Gesetz anderen Lösungen vor Ort nicht im Wege: Standortgemeinde und Träger der Betriebs-Kita können sich auch auf eine Finanzierungsvereinbarung statt einer gesetzlichen Pauschalförderung einigen.

Die Optionsklauseln nach Nummer 2 und 3 ermöglichen eine Direktförderung dann, wenn es Standortgemeinde und Einrichtungsträger einvernehmlich so wünschen. Das Gesetz steht damit vor Ort als passend empfundenen Lösungen nicht im Wege.

Die dritte Ausnahme betrifft Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Wenn diese von einem schleswig-holsteinischen Kind besucht werden,

erhält die Einrichtung die Fördermittel – mangels schleswig-holsteinischer Standortgemeinde – (weiterhin) vom örtlichen Jugendhilfeträger.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Einrichtungsträger gegen den nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 hat, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

Die bislang in § 15 verorteten Regelungen zum Ausschluss von Trägereigenanteilen und zum Strukturnachteilsausgleich werden in den neuen § 15a bzw. in den § 16 verschoben.

Dafür werden mit den Absätzen 4 bis 6 bislang in § 35 verortete Regelungen angefügt, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen regeln.

Die bisherige Regelung wird durch eine weitgehend vertrauensbasierte, wesentlich verwaltungsschlankere Lösung ersetzt. Stichprobenhafte Überprüfungen fallen weg. Dies folgt der Linie, dass die örtlichen Träger nicht mehr unter Inkaufnahme eines hohen Kontrollaufwands als „Qualitätsaufsichten“ agieren sollen. Vielmehr ist ihr Tätigwerden nur dann angezeigt, wenn z. B. nach Mitteilungen von Eltern oder aufgrund von Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen. Hier gehen die örtlichen Träger zukünftig zukunftsbezogen vor. Rückforderungen von Fördermitteln sind auf zwei Fälle begrenzt: Nur bei Überschreitung des Elternbeitragsdeckels und im Falle außerplanmäßiger Schließungen kann (im Falle des Elternbeitragsdeckels: soll) es hierzu noch kommen. Es obliegt zukünftig nicht mehr dem Einrichtungsträger die objektive Beweislast für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, sondern dem örtlichen Träger für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen. Damit entfallen für den Einrichtungsträger die damit verbundenen Risiken und aufwändigen Dokumentationsobliegenheiten.

Wurde ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen festgestellt, soll der örtliche Träger dem Einrichtungsträger eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Es wird in Absatz 5 nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit einer (ggf. auch mehrmaligen) Verlängerung dieser Frist vorgesehen. Gleichzeitig wird die Aufhebung der Aufnahme in den Bedarfsplan bei fruchtlosem Verstreichen der (ggf. verlängerten) Frist von einer „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung. Denn es sind kaum



Konstellationen denkbar, in denen ein fortdauernder Verstoß gegen Fördervoraussetzungen geduldet werden kann. Insbesondere nach Entfallen der räumlichen Anforderungen kann die Mangelbeseitigung keine aufwändigen baulichen Maßnahmen mehr erfordern.

Zu Nummer 14 (§ 15a)

Die eingefügte Norm regelt den Anspruch freier Träger auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit und gegenüber der Standortgemeinde, der bislang in der Übergangsvorschrift § 57 Absatz 2 Nummer 2 verortet ist.

Die Voraussetzungen der Finanzierungsvereinbarung werden grundsätzlich aus der Übergangsvorschrift übernommen.

Neu, aber durch das alte Recht in § 15 Absatz 3, § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 und Nummer 3 bereits ab dem 1. Januar 2025 vorgesehen, ist der Ausschluss von Trägereigenanteilen. Der Anspruch wird zukünftig nur durch eine Finanzierungsvereinbarung erfüllt, die keine Trägereigenleistungen zur Finanzierung der Standardqualität einkalkuliert. Insoweit muss daher eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.

Die Standortgemeinde kann bestimmte Regelungen in der Finanzierungsvereinbarung voraussetzen. Dies betrifft die Inhalte, die bislang als Beispiele in § 13 Absatz 2 Satz 6 geregelt sind. Es können die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über das KiTaG hinausgehende Standards (soweit diese durch die Standortgemeinde finanziert werden) vorgeschrieben werden. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 7 können diese Regelungen in Finanzierungsvereinbarungen mit Trägern nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht verlangt werden.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Vorschriften über die ergänzende Förderung über den nach dem Gesetz vorgeschriebenen Standard hinaus werden redaktionell an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Die objektiv-rechtliche Verpflichtung des örtlichen Trägers zur Gewährung von Strukturnachteilsausgleichen wird auf lagebezogene Strukturnachteile begrenzt. Der örtliche Träger hat Kriterien

festzulegen, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird. Die Förderung der Sprach-Kindertageseinrichtungen wird herausgelöst und erhält mit § 16a eine eigene Norm.

Zu Nummer 16 (§§ 16a, 16b)

Die nunmehr in § 16a verortete Regelung der Förderung von Sprach-Kindertageseinrichtungen wird an die zukünftige Finanzierungssystematik angepasst. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen. Eine obsoleete Regelung in Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Nach § 16b fördert das Land zukünftig Kindertageseinrichtungen durch die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der sozioökonomische Status von Familien, ein geringer Bildungsstand von Eltern, Migrationserfahrungen und psychosoziale Belastungen in der Familie signifikante Auswirkungen auf Bildungschancen und Teilhabe von Kindern in Deutschland haben, sollen in entsprechenden Sozialräumen ausgewählte Kitas als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen so weiterentwickelt werden, dass sie Familien und ihre Kinder in besonderer Weise und noch gezielter unterstützen können. Dies ist oft in besonders belasteten Sozialräumen der Fall, in denen ein hoher Anteil von Kindern in Armut von Familien mit einer Hilfe zur Erziehung und von Kindern mit Migrationserfahrung zu verzeichnen ist. Dies sind in der Regel auch die Einzugsgebiete, in denen Schulen durch das Bildungsministerium als PerspektivSchulen besonders gefördert werden. Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erleichtern und Angebote zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang zu intensivieren und auszubauen.

Hierfür setzen Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Maßnahmen insbesondere für Kinder mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung um, sodass diese beim Erwerb sprachlicher Kompetenzen, die eine Schlüsselfunktion für Bildung und Teilhabe haben, unterstützt werden. Zusätzlich wählen Perspektiv-

Kindertageseinrichtungen je nach Bedarf der von ihnen betreuten Kinder und Familien Maßnahmen im Bildungsbereich mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bildung, dem Bildungsbereich Bewegung und Gesundheit oder der Stärkung von Familien in ihrer Erziehungs- und Bildungskompetenz durch die Intensivierung der Kooperationen im Sozialraum um.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtung ist außerdem, dass die Perspektiv-Kindertageseinrichtungen Kindern in Kooperation mit einer Perspektiv-Schule den Übergang in die Grundschule erleichtert. Das Sozialministerium trifft eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen, für die die Anerkennung als Perspektiv-Kindertageseinrichtungen beantragt worden ist. Der Antrag auf Förderung ist durch den jeweiligen Anspruchsinhaber des Förderanspruchs (Standortgemeinde oder Einrichtungsträger) zu stellen.

Anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche SQKM-Mittel für eine halbe Fachkraftstelle (TVöD S 8a) sowie Sachkosten, siehe § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 3, § 39 Abs. 6.

Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt das Sozialministerium insbesondere

- den Anteil der in der Einrichtung geförderten Kinder mit sozioökonomischer Benachteiligung,
- den Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Übergang Kita-Schule,
- das von der Einrichtung bei Antragstellung einzureichende Konzept zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, aus dem auch hervorgeht, dass die Umsetzung unter Beteiligung von Kindern und Familien sowie im Rahmen einer inklusiven Ausrichtung erfolgt
- die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischem Formular.
- bei Folgeanträgen einen Bericht zur Umsetzung des Konzeptes.

Die Anerkennung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden, um die Aktualität der Angaben sicherzustellen. Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, an einem von Sozial- und Bildungsministerium gemeinsam initiierten Modellprojekt zur Erhebung und Förderung kindlicher Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der

Perspektivgrundschule teilzunehmen. Ein entsprechendes Modellprojekt, das zunächst auf eine verbindliche und abgestimmte Sprachstanderhebung mit anschließenden Unterstützungsmaßnahmen zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen in Kindertageseinrichtung und Grundschule zielt, ist im ersten Quartal 2025 geplant. Die Empfänger der Fördermittel werden zudem verpflichtet, an Evaluation, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Sozialministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuwirken.

Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, den Anerkennungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Dieser soll das Ministerium in die Lage versetzen, einen Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn der Träger einer anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen die geförderte Fachkraft-Stelle für mehr als ein halbes Jahr nicht besetzt. Die Regelung nimmt einerseits Rücksicht darauf, dass es die (Wieder-)besetzung der Stelle angesichts der Fachkräftesituation längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollen die begrenzten Plätze für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen nicht für lange Zeiträume durch Einrichtungen besetzt sein, die zwar anerkannt sind, aber mangels beschäftigter Fachkraft nicht gefördert werden.

Die Kosten für die zusätzlichen SQKM-Mittel trägt das Land und erstattet den örtlichen Trägern über § 52 Abs. 5 ihre Aufwendungen. Die Zahl von bis zu 50 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen folgt aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln von 2 Mio. €. Für jede Kindertageseinrichtung wird mit 40.000 € kalkuliert.

Erstmals spricht das Sozialministerium mit Wirkung zum 1. März 2025 Anerkennungen aus. Das Auswahlverfahren hierfür startet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Januar 2025. Alle bis Ende Januar eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu a) Wenn die Schulferien Ende Juli oder Ende August enden (wie z. B. 2024), müssten die dreijährigen Kinder nach der derzeitigen Regelung die Krippengruppe bereits verlassen, bevor die neuen Schulkinder eingeschult werden und die Elementargruppe verlassen haben. Die Möglichkeit, die Krippenkinder längstens bis Mitte September in der Gruppe zu belassen, hilft dieser Problematik ab.

Zu b) Der Wortlaut umfasst bislang nur die „Aufnahme“ Jugendlicher in eine Hortgruppe, nicht aber die Situation, dass die oder der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres weiter in der Hortgruppe gefördert wird.

Zu c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (grammatikalische Anpassung):

Zu Nummer 18 (§ 18)

Es werden – entsprechenden Vorschlägen des Fachgremiums folgend – Anpassungen bei der Aufnahme von Kindern und der Beendigung von Betreuungsverhältnissen vorgenommen.

Zu a) Es wird – einem Votum des Fachgremiums folgend – klarstellend geregelt, dass die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins von der Klärung der Kostenfrage abhängig gemacht werden kann.

Zu b) aa) und bb) Wie entsprechende Anfragen zeigen, bestehen in der Praxis jedenfalls vereinzelt Unklarheiten über die Handhabung der Aufnahmekriterien nach § 18 Abs. 5 KiTaG. Die nach § 18 Abs. 5 S. 1 KiTaG festzulegenden Kriterien sind als Vorrangkriterien, nicht aber als absolute Aufnahmekriterien gemeint, bei deren Nichtvorliegen die Aufnahme abgelehnt werden könnte. Die Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die Handhabung der Vorrangkriterien setzt zudem Stichtage für die Platzvergabe voraus. Die Festlegung von Stichtagen wird obligatorisch.

Zu b) cc) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses seitens des Einrichtungsträgers aufgrund des Umzugs der Familie in eine andere Gemeinde schließt das KiTaG aus (Ausnahme: Übergang in den Hortbereich). Dies dient dem Interesse des Kindes an einer kontinuierlichen Förderung in der Kita.

Als finanziell problematisch kann sich diese Regelung erweisen, wenn das Kind nach außerhalb Schleswig-Holsteins verzieht. Die Förderung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins wird nicht über das KiTaG finanziert; daher erfolgt ein Abzug vom Gruppenfördersatz nach § 40 Abs. 2 KiTaG. Da die Erstattungsansprüche nach den §§ 89 ff. SGB VIII in der Rechtsprechung nicht für einschlägig gehalten werden, ist die Kostenübernahme durch den nunmehr zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger nicht sichergestellt. Lösung: Für den Fall,

dass eine Kostenübernahme nach einem Umzug nach außerhalb Schleswig-Holsteins auch nach drei Monaten noch nicht sichergestellt ist, wird dem Träger eine Lösung vom Betreuungsverhältnis ermöglicht.

Zu c) Es kommt vor, dass Eltern für ihr Kind zwei Betreuungsplätze mit sich überschneidenden Betreuungszeiten buchen, weil sie z. B. umziehen oder weil sie mit dem alten Platz unzufrieden waren oder weil sie die Förderungsform (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) wechseln möchten. Die Belegung und öffentliche Förderung zweier zeitgleicher Betreuungsplätze durch dasselbe Kind gilt es jedoch grundsätzlich zu vermeiden. Bislang enthält das Gesetz hierzu keine Vorschriften. Durch die Neuregelung wird dem Einrichtungsträger aufgegeben, sich vor Eingehung eines Betreuungsverhältnisses zu versichern, dass für dieses Kind kein anderweitiges Betreuungsverhältnis besteht. Die Inanspruchnahme zweier Plätze wird nur in Ausnahmefällen zugelassen: Die Aufnahme von Gastkindern ist ausgenommen, da diese regelmäßig nicht mit zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden ist. Ebenso ausgenommen ist der Fall, dass der Platz durch einen örtlichen Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes oder einen privaten Kostenträger finanziert wird. In den übrigen Fällen hängt die Möglichkeit der Inanspruchnahme zweier Plätze von einer Zustimmung der finanzierungsbeteiligten örtlichen Jugendhilfeträger ab. Wird ein Kind entgegen dieser Vorschriften aufgenommen, obwohl bereits ein anderes Betreuungsverhältnis besteht, wird dieser Platz nicht öffentlich finanziert (Abzug nach § 40 Abs. 2 Nr. 1).

Zu d) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu e) Die Betreuungsverträge und Satzungen müssen zukünftig ein Sonderkündigungsrecht der Eltern für den Fall des Wohnortwechsels vorsehen. Eltern muss bei einem Familienumzug ermöglicht werden, zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten zu kündigen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vermeidung zweier sich überschneidender Betreuungsverhältnisse für dasselbe Kind (siehe c). Situationen, in denen eine Familie am neuen Wohnort einen Betreuungsplatz benötigt, den Platz am alten Wohnort jedoch noch nicht wirksam kündigen konnte, sollen minimiert werden. Bestehende Betreuungsverträge sowie Satzungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu a) Im Bildungsbereich „Kultur, Gesellschaft und Demokratie“ wird ausdrücklich die „Antidiskriminierung“ und damit das Gebot einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen pädagogischen Praxis verankert. Die Kategorie „Medien“ wird aus dem Bildungsbereich „musisch-ästhetische Bildung und Medien“ herausgelöst. Stattdessen verlangt der neue eigenständige Bildungsbereich „Medien und Digitalisierung“ Kindern einen verantwortungsvollen, selbstbestimmten und kreativen Umgang mit insbesondere digitalen Medien zu vermitteln.

Zu b) Nach der vorgeschlagenen Neuregelung kann die Qualifizierung in alltagsintegrierter Sprachbildung in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Einstellung nachgeholt werden. Ansonsten könnten neu angestellte Kräfte bis zur Qualifizierung nicht ohne Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen eingesetzt werden.

Zudem stellt die vorgeschlagene Änderung – einem Votum des Fachgremiums folgend - klar, dass sich die Vorgabe nur auf die über das KiTaG/SQKM finanzierten Fachkräfte bezieht und damit nicht auf Personal, welches über die EGH oder als Zusatzqualität finanziert wird.

Zu c) Die Vorgabe, bei der Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen, ist schwer nachvollziehbar und jedenfalls entbehrlich. Natürlich können in der Konzeption Vorgaben zur Beobachtung und Dokumentation enthalten sein. Dass ein Träger eventuelle Vorgaben aus seiner eigenen Konzeption zu berücksichtigen hat, muss gesetzlich jedoch nicht angeordnet werden.

Zu d) Die Änderung stellt klar, dass Entwicklungsgespräche auch den Erziehungsberechtigten anzubieten sind, die nicht personensorgeberechtigt sind.

Zu e) Der Einrichtungsträger ist bisher nicht dazu verpflichtet, (bewilligte) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinische/pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. Zwar findet im Regelfall eine gute Kooperation zwischen Einrichtung und externem Dienstleister im Sinne des Kindes statt. Eine Weigerung des Trägers im Einzelfall kann für die betroffenen Kinder/Eltern jedoch bedeuten, dass sie einen neuen Betreuungsplatz suchen müssen. Die vorgesehene Regelung wägt die berechtigten Interessen von Kind und Eltern

gegen die berechtigten Interessen des Einrichtungsträgers ab und führt eine Verpflichtung zur kostenfreien Duldung unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Die Maßnahmen sind notwendig. Insbesondere ist erforderlich, dass die Leistungen während der Betreuungszeit erbracht werden.
2. Die Duldung der Maßnahmen ist für den Einrichtungsträger zumutbar. Unzumutbar kann die Duldung etwa sein, wenn die Abläufe der Einrichtung erheblich beeinträchtigt würden oder das Vertrauensverhältnis zur externen Kraft gestört ist.
3. Der Einrichtungsträger bietet diese Leistungen selbst nicht oder nicht zu vergleichbaren, für den Kostenträger wirtschaftlichen Konditionen an. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass das Wohl des Kindes gerade eine Leistung durch die Drittanbieterin oder den Drittanbieter erfordert (insbesondere vor dem Hintergrund einer personellen Kontinuität).

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die vorgeschlagene Änderung trifft neue Regelungen zur Zulässigkeit planmäßiger Schließtage.

Gruppen gelten fortan nicht mehr als geschlossen, wenn eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe sichergestellt ist. Hintergrund ist die Umstellung vom Betreuungsschlüssel auf den Anstellungsschlüssel (siehe Nummer 23). Ein bestimmter Personaleinsatz pro Gruppe wird nicht mehr vorgegeben. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihren Personaleinsatz flexibel der jeweils anwesenden Kinderzahl anzupassen und Gruppen ggf. zusammenzulegen. Folglich können mit einer anderen Gruppe zusammengelegte Gruppen nicht mehr als geschlossen gelten.

Mit der Festlegung, dass bewegliche Ferientage nicht als „Schulferien“ im Sinne der Norm gelten, wird eine bislang unklare Rechtslage im Sinne einer elternfreundlichen Regelung beseitigt. Schließungen gelten damit als außerhalb der Schulferien, auch wenn Schulen im Umfeld der Einrichtung den betreffenden Tag als beweglichen Ferientag festgesetzt haben. Eine andere Regelung wäre kompliziert, da es durchaus sein kann, dass im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung unterschiedliche bewegliche Ferientage festgesetzt worden sind.



Damit Eltern planen können, müssen die planmäßigen Schließtage fortan mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt werden.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Es werden Anpassungen bei den räumlichen Anforderungen vorgenommen.

- Die Mindestfläche für Hortgruppen wird fachlich gut vertretbar von 3 m<sup>2</sup> pro Kind auf 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind geändert und damit dem Elementarbereich gleichgestellt. Damit entfallen die Schwierigkeiten für Hortgruppen, die die neuen Gruppengrößen bislang nicht ausschöpfen konnten. Der bisherige „Mindestraumbedarf“ wird treffender als Mindestflächenbedarf bezeichnet.
- Die geänderten Vorgaben für Schlafräume entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Fachgremiums nach § 56 Absatz 3: Es wird einerseits durch das Wort „zusätzliche“ klargestellt, dass die Schlafräume nicht auf den Mindestflächenbedarf nach Absatz 1 angerechnet werden. Andererseits wird klargestellt, dass die Schlafräume außerhalb der Schlafenszeit für andere Zwecke genutzt werden können. Zudem werden die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben für Schlafräume klarer geregelt. Erstens wird eine Abweichung zugelassen, wenn das Einrichtungskonzept ein Schlafen in Krippenwägen im geschützten Außenbereich zulässt. Voraussetzung sind eine Eignung der Krippenwägen für diesen Einsatz und das Bereitstehen von geeigneten Schlafgelegenheiten, falls wetterbedingt auf den Innenraum ausgewichen werden muss. Die Ausnahmemöglichkeit für Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen, deren Hintergrund ausschließlich dieses Schlafkonzept war, ist mit dieser für alle Einrichtungsträger geltenden Regelung obsolet. Zweitens wird die Ausnahmemöglichkeit für Bestandseinrichtungen geschärft, indem die Voraussetzung „im begründeten Einzelfall“ durch die Voraussetzung ersetzt wird, dass die Einhaltung der Vorgaben mit hohem Aufwand verbunden wäre. Eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit wird für Naturgruppen geschaffen.
- Es wird klargestellt, dass in Kindertageseinrichtungen mit mehreren Standorten jeder Standort über einen Personalraum und über eine Außenspielfläche verfügen muss. Naturgruppen werden vom Erfordernis eines Personalraums ausgenommen. Es genügt zudem künftig, wenn ein externes Außengelände

(Spielplatz) in einer Entfernung liegt, die im Krippenwagen bewältigt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Zu a) Absatz 3 wird zur sprachlichen Straffung redaktionell überarbeitet. Die Meldepflicht für Erhöhungen der Gruppengröße ist entbehrlich und wird gestrichen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die Gruppengrößen sind für den örtlichen Jugendhilfeträger ohnehin über die Kita-Datenbank ersichtlich und die Prüfung des Mindestraumbedarfs (siehe § 25 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Fassung) als Meldegrund entfällt.

Zu b) Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu c) Da die Vorgaben für das in der Gruppe einzusetzende Personal und die flächenmäßigen Vorgaben für die Gruppenräume entfallen, können Gruppenzusammenlegungen bei Bedarf künftig frei vorgenommen werden. Offene Arbeit ist selbstverständlich weiter möglich und wird organisatorisch erleichtert, weil die (bislang durch § 27 Absatz 1 Satz 1 vorgegebene) entsprechende Anwendung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die anwesende Kinderzahl pro Gruppe ist nicht auf die Gruppengröße beschränkt; jedoch dürfen in der gesamten Einrichtung nie mehr Kinder betreut werden, als es die addierten Gruppengrößen zulassen. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse darf die Gruppengröße grundsätzlich nicht überschreiten. Es ist also nicht zulässig, mit mehr Kindern Betreuungsverhältnisse einzugehen und darauf zu setzen, dass regelmäßig ein Teil der Kinder aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht gebracht wird. Ausnahmen bilden der Fall des Platz-Sharings und die Aufnahme von Gastkindern (siehe Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Zu Nummer 23 (§ 26)

Die bisherige Fördervoraussetzung des Betreuungsschlüssels wird durch die neue Fördervoraussetzung des Anstellungsschlüssels ersetzt. Vorbild ist eine ähnliche Regelung in der bayerischen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

Derzeit ist als Fördervoraussetzung ein Betreuungsschlüssel in der Einheit Fachkräfte/Gruppe vorgegeben, der bestimmt, wie viele Fachkräfte stets in der direkten Arbeit mit den Kindern eingesetzt sein müssen. Da der Personaleinsatz

unabhängig von der Zahl der anwesenden Kinder und der jeweiligen Situation/Aktivität vorgeschrieben ist, kann der Einrichtungsträger den Einsatz der Fachkräfte nicht flexibel planen und anpassen. Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Zudem besteht der Nachteil, dass die erforderliche Kontrolle des Betreuungsschlüssels als Fördervoraussetzung verhältnismäßig aufwändig ist. Sie setzt eine Dokumentation der Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen voraus. Die Überprüfung ist für die Qualitätsaufsicht und den Einrichtungsträger aufwändig. Eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels insbesondere aufgrund kurzfristiger Personalausfälle lässt sich nicht immer vermeiden. Daher sieht das Gesetz in § 35 Abs. 4 KiTaG vor, dass die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels in vielen Fällen förderungsunschädlich toleriert wird. Diese Regelung soll für faire Regelungen im Einzelfall sorgen, hat sich in der Anwendung aber als komplex erwiesen.

Die Neuregelung sieht vor, dass als Fördervoraussetzung nicht mehr ein bestimmter konkreter Personaleinsatz pro Gruppe, sondern eine Mindestpersonalausstattung der Einrichtung gefordert und kontrolliert wird. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern einen flexiblen, eigenverantwortlichen Einsatz des Personals. Durch die Anpassung des Personals an die Zahl der anwesenden Kinder (insbesondere in Randzeiten und Schulferien) werden Personalressourcen frei, die die Hauptbetreuungszeiten stärken können und außerplanmäßige Schließungen vermeiden helfen. Die Dokumentation und Kontrolle der Einhaltung des Betreuungsschlüssels entfällt. Die Kontrolle des angestellten Personals kann dagegen verwaltungsschlank gestaltet werden. Hierfür ist die Kita-Datenbank um eine entsprechende Funktion zu erweitern.

Da es den Kindertageseinrichtungen nicht immer möglich ist, alle Stellen zu besetzen, liegt der einzuhaltende Anstellungsschlüssel unterhalb der nach dem SQKM finanzierten Personalausstattung. Dies ersetzt die bisherige Toleranzgrenze für eine Unterschreitung des Personalschlüssels an bis zu 15 % der Öffnungszeit und die Ausnahmegewilligungen für die Arbeit mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel. Im Elementarbereich orientiert sich die Bemessung des Anstellungsschlüssels am bisherigen abgesenkten

Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften/Gruppe. Die über das SQKM finanzierten Arbeitsstunden richten sich nach § 37 und werden durch dieses Änderungsgesetz erweitert. Die Bemessung des Personalkostenanteils nach dem tatsächlich beschäftigten Personal setzt den Anreiz nach Möglichkeit alle über das SQKM finanzierbaren Personalstellen zu besetzen.

Der Anstellungsschlüssel liegt für Einrichtungen ohne Schließtage im Krippenbereich bei 1:4 (eine Arbeitsstunde auf vier Buchungszeitstunden), im Elementarbereich bei 1:9 und im Hortbereich bei 1:10. Für jeden Schließtag erhöhen sich die Buchungszeitstunden pro Arbeitsstunde um 0,025 (U3), 0,03 (Elementarbereich) bzw. 0,035 (Hort).

Beispiel: In einer Kindertageseinrichtung mit 60 täglich sieben Stunden geförderten Kindern im Elementarbereich (2.100 wöchentliche Buchungszeitstunden) und 20 Schließtagen muss das pädagogische Personal mindestens 218,75 wöchentliche Arbeitsstunden leisten, sodass mindestens ca. 5,6 Vollzeitstellen zu besetzen sind (Anstellungsschlüssel von 9,6:1).

Absatz 2 Satz 1 fordert, dass mindestens 50 % der erforderlichen Arbeitsstunden durch Fachkräfte abgedeckt werden, die mindestens über eine Qualifikation zur Gruppenleitung nach § 28 Abs. 2 verfügen.

Arbeitsstunden von Kräften, die seit 42 Kalendertagen keine Arbeitsleistung mehr erbracht haben, werden nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr rechnerisch berücksichtigt. Nach dem Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung entstehen dem Einrichtungsträger keine Kosten mehr, wenn der Nichterbringung der Arbeitsleistung eine Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegt. Absatz 3 Nummer 2 schließt die Berücksichtigung der zusätzlich finanzierten Kräfte in Sprach- und Perspektiv-Kitas aus, da diese Kräfte zusätzlich einzusetzen sind.

Wird der Anstellungsschlüssel unterschritten, setzt die Qualitätsaufsicht nach § 15 Absatz 5 (neu) eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder

das Angebot einzuschränken ist. Da für die Bemessung der SQKM-Fördersätze zukünftig von vornherein auf das tatsächlich beschäftigte Personal abgestellt wird (siehe §§ 37, 38), kann es bei Unterschreitung des Anstellungsschlüssels jedoch nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln kommen.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Soweit die Regelungen in § 27 die entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung auf Einrichtung mit offener Arbeit und Ergänzungs- und Randzeitengruppen anordnen, sind sie obsolet.

Der Ausschluss der Anwendung bestimmter Regelungen auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen wird nunmehr in den jeweiligen Normen geregelt. Die Zulässigkeit offener Konzepte wird in § 26 Absatz 6 Satz 2 festgehalten.

In § 27 Absatz 1 (neu) findet sich stattdessen die bislang in § 26 Absatz 4 (und nur für Randzeitenangebote in § 27 Absatz 2) enthaltene Regelung, wie viele Fachkräfte aus Sicherheitsgründen mindestens in der Kindertageseinrichtung anwesend sein müssen. Die neue Regelung knüpft nicht mehr an die Gruppenszahl, sondern an den geeigneteren Maßstab der Kinderzahl an. Nunmehr wird (als unbedingt einzuhaltende Untergrenze) vorgeschrieben, dass je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt) eine Betreuungskraft in der Einrichtung anwesend sein muss. Mindestens müssen aber zwei Betreuungskräfte anwesend sein, darunter immer eine Fachkraft mit Qualifikation zur Gruppenleitung. Bei der zweiten Kraft, die mindestens anwesend sein muss, muss es sich zumindest um eine pädagogische Assistenzkraft, also insbesondere um eine sozialpädagogische Assistentin oder einen sozialpädagogischen Assistenten handeln. Sind weniger als zehn Kinder anwesend, kann die zweite anwesende Kraft auch eine „helfende Hand“ sein; dies erleichtert Früh- und Spätdienste in kleinen Einrichtungen.

Nach Absatz 2 ist die Regelung nach Absatz 1 entsprechend auf Ausflüge anwendbar. Ausflüge sind somit von mindestens einer Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern (Unterdreijährige zählen doppelt), mindestens aber von zwei Betreuungskräften mit den in Absatz 1 genannten Qualifikationen zu begleiten. Bei Ausflügen besteht bislang eine Regelungslücke.

In Absatz 3 wird eine Meldepflicht für außerplanmäßige Schließungen normiert. Diese erfolgt verwaltungsschlank über die Kita-Datenbank.

Zu Nummer 25 (§ 28)

Die Norm wird redaktionell neu sortiert und in mehreren Punkten insbesondere zur Anpassung an den Anstellungsschlüssel geändert.

- Vor dem Hintergrund des weggefallenen Betreuungsschlüssels werden die bisherigen Begriffe erste und zweite Fachkraft in der Gruppe durch die Begriffe „Gruppenleitung“ und „pädagogische Assistenzkraft“ ersetzt.
- Es wird durch Änderung der bislang missverständlichen Bezeichnung klargestellt, dass für den Einsatz erfahrener SPA als Erstkraft keine Weiterbildung zur Einrichtungsleitung, sondern zur Gruppenleitung gefordert wird.
- Die Quote für die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigenden und die Regelung zur Anrechnung von Sprachfachkräften auf den Betreuungsschlüssel entfallen angesichts der neuen Regelungen zum Anstellungsschlüssel.
- Sog. helfende Hände, die bislang nur im Ausnahmefall der Arbeit mit abgesenktem Betreuungsschlüssel über das SQKM finanzierbar waren, können nunmehr als „Hilfskräfte“ in jeder Kindertageseinrichtung tätig sein und finanziert werden. Die Ergänzungskräfte unterstützen die Fachkräfte, indem sie etwa beim Basteln und Vorlesen helfen, den Küchendienst, das An- und Ausziehen bei Ausflügen oder Draußenzeiten oder die Beaufsichtigung auf dem Außengelände mit übernehmen. So verfügen die Fachkräfte über mehr Ressourcen für die pädagogische Arbeit. Nach § 22 Absatz 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes ausgenommene Personen gelten nicht als Hilfskräfte im Sinne des Gesetzes. Dies betrifft minderjährige Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen in Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige.
- Es wird eine Regelung aufgenommen, die förderungsrechtlich den Einsatz einschlägig vorbestrafter Personen in der Kindertageseinrichtung (als pädagogische oder nicht-pädagogische Kraft) untersagt und eine

Einsichtnahme in das Führungszeugnis vorschreibt. Der Katalog der Straftatbestände entspricht dem in § 72a Abs. 1 SGB VIII.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Da das mindestens vorzuhaltende pädagogische Personal nunmehr durch den Anstellungsschlüssel definiert wird, entfallen die bisherigen konkreten Vorgaben für die Personalplanung. Dies betrifft die Berücksichtigung bestimmter Zeiteile für Verfügungszeiten und Freistellung von Leitungskräften vom Gruppendienst. Es verbleibt bei der allgemeinen Verpflichtung, im Rahmen des Angemessenen und Erforderlichen Zeiteile für Verfügungszeiten und Leitungsaufgaben zu berücksichtigen. Die konkrete Handhabung wird zurück in die Verantwortlichkeit des Einrichtungsträgers gegeben. Hiermit geht keine Qualitätsabsenkung einher. Das SQKM berücksichtigt vielmehr weiterhin die bisherigen Ansätze für Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (siehe § 38), sodass den Einrichtungen dieselben Personalstellen finanziert werden.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Zu a) Der unbestimmte Rechtsgriff „angemessener“ Verpflegungskostenbeiträge – nunmehr kürzer und praxisnäher als „Essensgeld“ bezeichnet – wird näher erläutert. Angemessen ist das Essensgeld dann, wenn die Kalkulation an den voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; es darf mit anderen Worten keine Marge des Einrichtungsträgers einkalkuliert sein. Anfallende Kosten sind alle Kosten, die ohne das Essensangebot nicht anfallen würden.

Zu b) Es kann Fälle geben, in denen Eltern ein Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden möchten, ihnen aber noch keine reguläre Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Kinder zwei Betreuungsplätze belegen. Um doppelte Betreuungsverhältnisse für ein Kind möglichst zu vermeiden, wird für Umzugsfälle ein Sonderkündigungsrecht vorgeschrieben (siehe § 18 Abs. 9 S. 2). Für andere Fälle stellt die Regelung in § 31 Absatz 3 klar, dass einvernehmliche Aufhebungen des Betreuungsverhältnisses möglich sind, auch wenn der Einrichtungsträger diese an die Zahlung einer Abfindung knüpft.

Zu Nummer 28 (§ 33)

Zu a) Die Verweisung wird aktualisiert.

Zu b) Die Pflicht, auf Verlangen des örtlichen Trägers die vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge nachzuweisen, wird auf alle Einrichtungen erweitert. Denn die zeitlichen Förderungsumfänge sind nicht nur für die Höhe des Subjektfördersatzes nach § 41, sondern auch für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land nach §§ 51 ff. relevant. Der örtliche Träger kann von dem Nachweisverlangen Gebrauch machen, wenn Hinweise auf möglicherweise fehlerhafte Angaben in der Kita-Datenbank vorliegen.

Zu c) Die Teilnahme am Monitoring und der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 wird als Fördervoraussetzung geregelt.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Die Vorschriften zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und zur Rückforderung von Fördermitteln werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und in den § 15 verschoben.

Zu Nummer 30 (§ 36)

Die Berechnung der SQKM-Fördersätze wird grundlegend geändert.

Die Personalkostenförderung legt nicht mehr eine gesetzlich kalkulierte Personalausstattung zugrunde, sondern stellt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal ab. Die Finanzierung wird damit passgenauer und es werden Anreize gesetzt, möglichst alle Stellen zu besetzen bzw. möglichst schnell nachzubesetzen. Das Gesetz verwendet nunmehr die Begrifflichkeiten Objektfördersatz (Regelfall) und Subjektfördersatz (Ausnahmefall). Der Objektfördersatz ist nunmehr als auslastungsunabhängiger Fördersatz pro Einrichtung und nicht mehr pro Gruppe ausgestaltet, was das System vereinfacht. Er setzt sich aus einem „Personalkostenanteil“ (zur Finanzierung des pädagogischen Personals) nach den §§ 37, 38 und einem „Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten“ nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 (insbesondere für die Elternbeitragseinnahmen) zusammen.

Für Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen mit Belegrechten für Betriebe sowie in Gebieten der Optionsklausel nach § 14 findet nach Absatz 2



Nummer 1 nunmehr ein auslastungsabhängiger Subjektfördersatz pro Einrichtung Anwendung. Die Berechnung ist in § 41 Absatz 1 geregelt. Das Risiko einer unterdurchschnittlichen Auslastung trägt somit in diesen Fällen weiterhin der Einrichtungsträger.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins wird nach Absatz 2 Nummer 2 weiterhin ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt, dessen Berechnung sich allerdings ändert (§ 41 Absatz 2).

Zu Nummer 31 (§ 37)

Die Berechnung des Personalkostenanteils im SQKM-Fördersatz wird neu geregelt. Sie richtet sich künftig nach dem tatsächlich beschäftigten Personal.

Für jede beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, die in den letzten 42 Tagen vor dem monatlichen Stichtag Arbeitsleistungen erbracht hat, wird auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE und unter Berücksichtigung der individuellen Wochenarbeitsstunden ein pauschaler Einzelansatz gebildet. Zugrunde gelegt wird die tarifvertragliche Arbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigte von 39 Wochenstunden. Soweit die Mindest-Personalausstattung nach § 26 vorhanden ist, können die Kindertageseinrichtungen frei wählen, in welchem Umfang sie zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, pädagogische Assistenzkräfte und betreuende Hilfskräfte beschäftigen. Die Obergrenze bildet das Personalbudget nach § 38.

Eine Ausnahme bilden die Sprachfachkräfte in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen, die weiterhin mit einem Pauschalbetrag von monatlich 2.333 € gefördert werden, wenn sie

- über die Mindest-Personalausstattung nach § 26 hinaus
- im gesamten Monat eine § 28 Absatz 5 qualifizierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen,
- die in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppiert ist.

Für die Berechnung der Einzelansätze wird für die Einrichtungsleitung und die stellvertretende Einrichtungsleitung das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe entnommen, in die die Kräfte nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren wären. Wie bislang schon wird abweichend davon ausgegangen, dass alle stellvertretenden Einrichtungsleitungen als „ständige Vertretungen“ (und nicht nur zur bloßen Abwesenheitsvertretung) bestellt sind. Ebenfalls zugunsten der Standortgemeinden/Einrichtungsträger wird zur Verwaltungsvereinfachung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen nach den Regelungen des KiTaG mit der „Durchschnittsbelegung“ im Sinne des TVöD-SuE gleichgesetzt. Dies entspricht der aktuellen Praxis, wird aber nunmehr ausdrücklich geregelt.

Für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, für pädagogische Assistenzkräfte und für Hilfskräfte werden wie bislang die Tabellenentgelte der Entgeltgruppen S 8a, S 3 bzw. S 2 bemüht.

Werden in der Kindertageseinrichtung Verwaltungsaufgaben wie z. B. die Datenpflege in der Kita-Datenbank oder die Abrechnung der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge durch Verwaltungspersonal übernommen, werden die hierfür eingesetzten Kräfte – gleichwohl nicht-pädagogisches Personal –im Umfang von zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, über den Personalkostenanteil finanziert. Zugrunde gelegt wird die Entgeltgruppe S 8a. Die Regelung ermöglicht den Einrichtungen in diesem Umfang ohne Schmälerung des Fördersatzes Verwaltungspersonal einzusetzen, um die Einrichtungsleitung bzw. stellvertretende Einrichtungsleitung von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Leitungsfreistellung entsprechend zu reduzieren. Für darüberhinausgehende Wochenstunden des Verwaltungspersonals steht der Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten nach § 39 zur Verfügung.

Alle Tabellenentgelte werden der (Erfahrungs-)stufe 4 entnommen. Bislang wird die Stufe 5 und für „helfende Hände“ die Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Herabsetzung der Stufe entspricht dem Ergebnis der Evaluation. Hiernach liegt die durchschnittliche Erfahrungsstufe der dem TVöD unterliegenden Kindertageseinrichtungen für die Entgeltgruppen S 8a und S 3 im Bereich der Stufe

4. Die Beobachtung der Entwicklung der Durchschnittsstufe unterliegt dem Monitoring nach § 58.

Zur Berechnung des Einzelansatzes sind noch die anteilige Jahressonderzahlung, die SuE-Zulage von derzeit 130 Euro (für die Entgeltgruppen S 2, S 3, S 8a und S9) sowie bei zur Gruppenleitung befähigten Fachkräften (die nicht Einrichtungsleitung oder Stellvertretung sind) ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Bislang soll die Jahressonderzahlung über den Faktor für die Gehaltsnebenkosten abgebildet werden. Nach den Ergebnissen der Evaluation ist dies jedoch nicht vollständig der Fall. Auch andere Gehaltsnebenkosten, insbesondere die VBL-Zusatzversorgung und die tarifliche Leistungsprämie, sind im jetzigen Faktor nicht berücksichtigt. Die SQKM-Sätze sind daher insoweit unterfinanziert. Mit der Neuregelung werden die Jahressonderzahlung und alle Positionen der Gehaltsnebenkosten vollständig eingerechnet. Der Faktor 1,4 beinhaltet einen 29-prozentigen Aufschlag für die Gehaltsnebenkosten und einen 8,5-prozentigen Aufschlag zur Berücksichtigung der Personalgemeinkosten (insbesondere Kosten für Personalverwaltung, Fortbildung, Personalbeschaffung). Dem 8,5-prozentigen Zuschlag für die Personalgemeinkosten liegt ein Vorschlag der wissenschaftlichen Studie zugrunde, der 9,7 % für „Verwaltungskosten“ vorsah. Die Kosten für Qualitätsmanagement und Fachberatung (nach den Erhebungen der Evaluation) wurden jedoch herausgelöst und bilden nach § 39 Absatz 3 eine eigenständige Position.

Einzelansätze werden auch für Betreuungskräfte gebildet, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten. Der Einzelansatz beträgt pauschal 600 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und orientiert sich an der Höhe des Taschengeldes im FSJ und BFD.

Zu Nummer 32 (§ 38)

Nach § 38 berechnet sich das Personalbudget, welches die Obergrenze für den Personalkostenanteil nach § 37 bildet. Die Absätze 2 bis 6 legen Wochenarbeitsstunden für Fachkräfte fest und die Kosten dieser Arbeitsstunden, berechnet nach den Regeln des § 37, bilden das Personalbudget in Euro. Die Arbeitsstunden werden ausschließlich zur Kalkulation der Obergrenze festgelegt und binden die Personalplanung der Einrichtungen in keiner Weise.

Dabei liegen der Berechnung der Arbeitsstunden die bisherigen Betreuungsschlüssel, Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten zugrunde; das Personalbudget beinhaltet jedoch zwei wesentliche Verbesserungen:

- Bislang finden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten in der Formel zur Berechnung der notwendigen Vertretungsstellen keine Berücksichtigung. Das ändert sich nunmehr, sodass die über das KiTaG finanzierten Personalstellen für alle Einrichtungen erhöht werden. Damit wird besser gewährleistet, dass Vor- und Nachbereitungen, Elterngespräche, Fortbildungen und Leitungsaufgaben auch bei krankheitsbedingten Personalengpässen, insbesondere bei Ausfall der Einrichtungsleitung, erfüllt werden können.
- Eingruppige Einrichtungen werden durch zusätzliche Personalstellen verstärkt. In das Personalbudget werden zusätzliche Mittel in Höhe der Kosten von 0,2 pädagogischen Assistenzkräften eingestellt. Entsprechend der neuen flexiblen Systematik können diese Mittel auch zur Aufstockung von Erzieherstunden oder zur Einstellung einer betreuenden Hilfskraft eingesetzt werden.

Nach Absatz 2 Nummer 1 werden für die Leitungskraft und die stellvertretende Leitungskraft jeweils die Arbeitsstunden einer TVöD-Vollzeitstelle angesetzt.

Nummer 2 und 3 berechnen je Gruppe die Arbeitsstunden der Fachkräfte. Im Falle der Gruppenerweiterung nach § 39 werden zusätzliche Stunden einer betreuenden Drittkraft im Umfang der halben Gruppenöffnungszeit erfasst.

Die Variablen und Werte erklären sich wie folgt:

F1	Anzahl zur Gruppenleitung befähigter Fachkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
F2	Anzahl pädagogischer Assistenzkräfte laut bisherigem Betreuungsschlüssel
Z	Öffnungszeit der Gruppe in Wochenstunden

V1 und V2	Verfügungszeiten der Erst- und Zweitkraft nach bisheriger Vorgabe
L	Freistellungszeiten der (stv.) Einrichtungsleitung nach bisheriger Vorgabe
G	Anzahl der Stammgruppen
A	von den Schließtagen abhängiger Faktor zur Berücksichtigung der Vertretungsstunden
78	Abzug der bereits in Nummer 1 für die Leitungskräfte berücksichtigten Fachkraftstunden (2x 39)
P	Wert zur zusätzlichen Berücksichtigung von 19,5 Fachkraftstunden in Perspektiv-Kindertageseinrichtungen
E	Wert zur Berücksichtigung der zusätzlichen „helfenden Hand“ bei einer Gruppenerweiterung nach § 59

Beispiel: Für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Regel-Krippengruppen und drei Regel-Elementargruppen mit 35 Stunden Wochenöffnungszeit und 15 Schließtagen im Jahr gilt folgendes Personalbudget:

Berechnung Wochenarbeitsstunden:

Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Stv. Einrichtungsleitung: 39,0 h/Woche (1 VZÄ)

Zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte:

$$1 * (35 + 3,9 + 7,8) * 1,14176 - \left( \frac{78 - (19,5 * 0)}{5} \right) = 37,720192 \times 5 \text{ Gruppen} = 188,60096 \text{ h/Woche (ca. 4,84 VZÄ)}$$

Pädagogische Assistenzkräfte:

$$1 * (35 + 3,9) * 1,14176 = 44,414464 \times 5 \text{ Gruppen} = 222,07232 \text{ (ca. 5,69 VZÄ)}$$

Gesamt-VZÄ: 12,5

Berechnung Personalbudget:

1 VZÄ \* Kosten TVöD S15 nach § 37 = ca. 7.046 €

1 VZÄ \* Kosten TVöD S13 nach § 37 = ca. 6.880 €

4,62 VZÄ \* Kosten TVöD S8a nach § 37 = ca. 29.830 €

5,62 VZÄ \* Kosten TVöD S3 nach § 37 = ca. 30.672 €

Gesamtbudget Monat = ca. 74.428 €

Die Verbesserung bei der Berechnung der Vertretungsstellen führt im Beispiel zu ca. 0,3 zusätzlichen Stellen bzw. einem zusätzlichen Budget von monatlich über 1.700 €.

Zu Nummer 33 (§ 39)

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 38 Absatz 3 in der jetzigen Fassung wird die bisherige Regelung zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten von Kindertageseinrichtungen „durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“.

Die neue Systematik sieht Grundbeträge pro Gruppe vor, aus deren Summe zuzüglich eines Zuschlags für Fachberatung und Qualitätsmanagement und eventuell eines Zuschlags für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen sich der neue monatliche „Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten“ der Kindertageseinrichtung ergibt.

Die Sachkostenförderung knüpft an die Gruppenanzahl und nicht mehr an den Personalbedarf an, da diese Bezugsgröße nicht zu einer passgenauen Förderung führt. Da der Personalbedarf proportional zu den Öffnungszeiten steigt, steigt derzeit auch die Sachkostenförderung proportional zu den Öffnungszeiten, was die tatsächlichen Kostenverhältnisse nicht abbildet.

Die Grundbeträge sind nach Gruppengröße differenziert, wobei der Grundbetrag für mittlere Gruppen 75 % und der Grundbetrag für kleine Gruppen 50 % des Grundbetrags für Regelgruppen (2.620 Euro) ergibt.

Für Naturgruppen verringert sich der Betrag um 33 % (Absatz 3 Satz 1). Auf Grundlage der Evaluationsdaten wird der Abschlag, der jetzt bei 50 % liegt, herabgesetzt, sodass die Sachkostenförderung für Natur-Kitas zukünftig wesentlich höher ausfällt.

Beibehalten, aber mit Auslaufen des Übergangszeitraums erstmals relevant wird in Absatz 3 Satz 2 der bislang in § 38 Absatz 2 geregelte Abzug für Gruppen, die die räumlichen Voraussetzungen zulässigerweise unterschreiten und damit geringere gebäudebezogene Kosten aufweisen.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert nach dem Erstnutzungsjahr des Gebäude(teils) als Kindertageseinrichtung und damit zwischen älteren, regelmäßig bereits abbezahlten Gebäuden und Neubauten mit Zinskosten (Absatz 2 Satz 2

und 3). Der Neubauszuschlag sorgt dafür, dass sich Neubauvorhaben rechnen und die Sachkostenfinanzierung somit keine Hürde beim Platzausbau bildet. Die Höhe des Neubauszuschlags ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. Zur Ermittlung der Werte wurden anhand von Zinsphasen Cluster gebildet und mit realen Inflationswerten diskontiert. Für Naturgruppen findet auch hier der Abschlag von 33 % Anwendung. Kein Neubauszuschlag wird für provisorische Bauten (Containerlösungen) gezahlt.

Die neue Sachkostenfinanzierung differenziert zudem danach, ob die Kindertageseinrichtung seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zum Ausbau von Betreuungsplätzen erhalten haben (Absatz 2 Satz 4). Da diese Fördermittel die Abschreibungsbasis und die Zinskosten senken, wird monatlich ein Abschlag in Höhe eines Neunhundertsechzigstel dieser Fördermittel vorgenommen. Dieser Wert orientiert sich an der regelmäßigen Abschreibung des Gebäudes über 80 Jahre.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Zuschlag für die Kosten von Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 20) gezahlt. Die Kostenposition wird separat behandelt, um einen Sockel zugunsten kleinerer Einrichtungen zu realisieren, da die Kosten real nicht proportional zur Einrichtungsgröße steigen. Der Sockelbetrag und gleichzeitig Zuschlag für eingruppige Einrichtungen beträgt monatlich 445 € und erhöht sich ab der zweiten bis zur zehnten Gruppe um 35 Euro pro Gruppe.

Beispiel: Für eine im Jahr 2022 in Betrieb genommene Kindertageseinrichtung mit 3 Regel-Stammgruppen, die 1,1 Mio. Fördermittel aus einem Landesinvestitionsprogramm erhalten hat, beträgt der monatliche Anteil zur Finanzierung des nicht-pädagogischen Personals und der Sachkosten:

Grundbetrag pro Gruppe	2.620,00 €
Neubauszuschlag nach Anlage	2.383,00 €
pro Gruppe	5.003,00 €
x 3 Gruppen	15.009,00 €
Abzug nach Absatz 2 Satz 4	<u>1.145,83 €</u>
	<u>13.863,17 €</u>

Für anerkannte Perspektiv-Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 250 € gezahlt (Absatz 4), um die mit den Maßnahmen der Perspektiv-Kindertageseinrichtung verbundenen höheren Sachaufwendungen decken zu können.

Voraussetzung ist, dass die zusätzliche, für die Maßnahmen zuständige Fachkraft zum monatlichen Stichtag beschäftigt ist.

Die bisher als „Sachkostenzuschlag“ bezeichnete Kostenposition für den laufenden Sachbedarf (wie z. B. Bastelmaterialien) ist künftig im Grundbetrag enthalten. Die Position „Gemeinkosten“ wurde als „Personalgemeinkosten“ dem Personalkostenanteil zugeschlagen.

Zu Nummer 34 (§ 40)

Der Katalog der Fälle, in denen ein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind in Abzug gebracht wird, wird erweitert. Dies betrifft erstens den Fall, dass ein Kind aufgenommen worden ist, obwohl es bereits einen anderen Platz belegt und keine Ausnahme nach § 18 Abs. 6 S. 3 besteht, und zweitens den Fall, dass der Platz privat finanziert wird.

Die Änderung nimmt zudem redaktionelle Anpassungen vor und korrigiert u. a. einen redaktionellen Fehler einer vorangegangenen Änderung des Absatz 2.

Zu Nummer 35 (§ 41)

Die kindbezogene Förderung musste aufgrund der Umstellung auf den Anstellungsschlüssel und die entfallenen Gruppenfördersätze neu geregelt werden.

Der (auslastungsabhängige) Subjektfördersatz pro Einrichtung nach Absatz 1 findet auf Betriebs-Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe und in Gebieten der Optionsklausel nach § 14 Anwendung. Basis der Berechnung ist der (fiktive) Objektfördersatz, um auch hier auf das tatsächlich beschäftigte Personal abzustellen. Dieser wird durch die Anzahl der Plätze geteilt und das Ergebnis jeweils mit der in der Einrichtung betreuten Zahl an U3-, Elementar- und Hortkindern und einem Subjektfaktor multipliziert, der die durchschnittliche Auslastungsquote abbildet. Schließlich werden die drei Beträge



addiert und 99 % (1 % Inkassorisiko) der zu erwartenden Elternbeitragseinnahmen abgezogen.

Bei Förderung eines Kindes außerhalb Schleswig-Holsteins kommt der monatliche pauschale Fördersatz pro gefördertem Kind zur Anwendung. Gleichzeitig kommt dem Wert als Abzug nach § 40 Absatz 2 und als Zuschlag nach § 42 Satz 3 Bedeutung zu. Zur Berechnung wird auf den Pauschalsatz pro Kind nach § 53 zurückgegriffen, der die Durchschnittskosten eines Platzes abbilden soll und Basis für die Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinde und Land ist. Abweichend von der Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind werden jedoch der Abschlag von 5 % auf die Personalkosten (wegen angenommener Nichtausschöpfung der Personalbudgets) sowie Zuschlag nach § 53 Absatz 3, mit dem sich Wohngemeinde und Land an den Leerstandskosten beteiligen, nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem jeweiligen Subjektfaktor multipliziert und ein Monats-Elternbeitrag in Deckelhöhe in Abzug gebracht.

Zudem wird geregelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 das betreffende Kind bei der Bemessung des Subjektfördersatzes nicht berücksichtigt wird bzw. kein monatlicher pauschaler Fördersatz pro gefördertem Kind gezahlt wird. Hier besteht bislang eine Regelungslücke.

Zu Nummer 36 (§ 42)

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur. Die Anpassung der Überschrift dient der sprachlichen Einheitlichkeit. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 37 (§ 43)

Die Änderung gleicht die landesrechtliche Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geänderten bundesrechtlichen Vorgabe in § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII an.

Zu Nummer 38 (§ 44)

Die Bestimmungen zur Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen werden in mehreren Punkten geändert:

- Die Kindertagespflege wird wieder in erster Linie eine Förderungsart für unterdreijährige Kinder. Nach der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 6 S. 2 müssen die örtlichen Träger die Kindertagespflege für überdreijährige Kinder auch dann finanzieren, wenn ein Kindergarten- bzw. Hortplatz zur Verfügung stünde. Dies kann dazu führen, dass der örtliche Träger mit den Kosten des Kindertagespflegeplatzes und den Kosten eines unbesetzten Kita-Platzes doppelt belastet ist. Im Sinne der örtlichen Jugendhilfeträger wird für überdreijährige Kinder daher in Absatz 1 ein grundsätzlicher Vorrang für Plätze in einer Kindertageseinrichtung geregelt. Überdreijährige Kinder können jedoch nach Vollendung des dritten Lebensjahrs noch bis Ende September in Kindertagespflege gefördert werden. Weiterhin wird eine Kindertagespflegeförderung bei besonderem Bedarf, ergänzend im Anschluss an den Kita-Besuch oder mangels verfügbaren Kita-Platzes finanziert.
- In Absatz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Zahlung einer laufenden Geldleistung ein wirksames Betreuungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson (bzw. deren Anstellungsträger) voraussetzt. Ebenfalls klarstellende Bedeutung hat die neue Formulierung in Absatz 2 Nummer 2, wonach die Förderung allgemein und nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Förderungsumfangs mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss.
- In Absatz 2 Nummer 4 wird analog zur neuen Regelung in Kindertageseinrichtungen (§ 18 Absatz 9 Satz 2) ein Sonderkündigungsrecht für den Fall des Familienumzugs vorausgesetzt.
- In Absatz 2 Nummer 5 wird analog zur neuen Regelung für die Kindertageseinrichtungen in § 18 Absatz 6 auch die Finanzierung eines Kindertagespflegeplatzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Kind bereits über einen anderen Betreuungsplatz für dieselbe Betreuungszeit verfügt.
- In Absatz 6 wird eine Fortzahlungsregelung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson geregelt und damit eine Forderung der Kindertagespflegeverbände umgesetzt. Die laufende Geldleistung wird für die ersten 30 Tage fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls. Die bisherigen Mindesthöhen waren so bemessen, dass sie die ausgefallene

Geldleistung an 52 Ausfalltagen kompensieren. Da nach Einführung der Fortzahlungsregelung nur noch 22 Ausfalltage kompensiert werden müssen, wurden die Mindesthöhen entsprechend angepasst. Die Fortzahlungsregelung ist für die öffentliche Hand und die Kindertagespflegepersonen kostenneutral. Sie vermeidet, dass Kindertagespflegepersonen aufgrund des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils auf Urlaubstage verzichten oder trotz Krankheit arbeiten.

- Absatz 7 enthält die wesentliche Änderung, dass das Essensgeld nunmehr nicht mehr durch die Kindertagespflegepersonen, sondern – zusammen mit dem Elternbeitrag – durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben wird. Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschalen werden im Gegenzug um die notwendigen Kosten der Verpflegung erhöht. Die Neuregelung erspart der Kindertagespflegeperson Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 24. November 2022 – 5 C 9/21), wonach die Verpflegungskosten zu den der Kindertagespflegeperson zu erstattenden Sachaufwendungen zählen.

- Durch Ergänzung in Absatz 8 (bisheriger Absatz 6) wird dem örtlichen Träger ermöglicht, die Zahlung der laufenden Geldleistung von bestimmten weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die Ausnahmefälle betreffen:

Die Zahlung für Förderungsstunden, die über 40 Wochenstunden hinausgehen, kann davon abhängig gemacht werden, dass insoweit ein objektiver Bedarf oder die regelmäßige Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die Möglichkeit zum Ausschluss der Geldleistung für vereinbarte sehr lange, aber nicht regelmäßig benötigte Betreuungszeiten soll öffentliche Ressourcen schonen. Grundsätzlich definieren die Eltern den Betreuungsbedarf in zeitlicher Hinsicht. Die Regelung geht davon aus, dass sich Elternwünsche nach sehr langen Förderungszeiten auch in einer regelmäßigen Nutzung wieder-spiegeln müssen.

Betreut die Kindertagespflegeperson mehr als fünf Kinder im Laufe einer Woche (zulässig sind nach § 43 Absatz 1 bis zu zehn) und erscheint der

Gesamtförderungsumfang mit mehr als 200 Stunden nicht ohne Weiteres plausibel, wird der örtliche Träger ermächtigt, die Zahlung vom Nachweis der Anwesenheitszeiten der Kinder abhängig zu machen.

Gleichzeitig stellt die Norm klar, dass die Auferlegung darüberhinausgehender Pflichten zum Nachweis eines Bedarfs oder zu Anwesenheitszeiten des Kindes nicht zulässig ist.

- Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 39 (§ 45)

Absatz 2 wird für eine bessere Verständlichkeit redaktionell umformuliert.

Zu Nummer 40 (§ 46)

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Anerkennungsbeträge in Schleswig-Holstein durch die Kita-Reform deutlich erhöht und homogenisiert worden sind, wodurch sich die Einkommenssituation für Kindertagespflegepersonen deutlich verbessert hat.

Dennoch kommt die wissenschaftliche Studie zu dem Ergebnis, dass das tarifliche Einkommensniveau der gewählten Vergleichsentgeltgruppen im TVöD nicht erreicht wird.

- Als Hauptgrund wurde identifiziert, dass bislang nur fünf Tage im Jahr (entspricht etwa einer Stunde pro Woche oder 2,5 % der Vollzeit-Arbeitszeit) als Verfügungszeiten (z. B. Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Verwaltungstätigkeiten) einkalkuliert werden. Die einkalkulierten Verfügungszeiten werden nun auf 20 Tage/Jahr (bzw. 4 Stunden/Woche oder 10 % der Vollzeit-Arbeitszeit) vervierfacht.
- Die Evaluation hat ergeben, dass die durchschnittliche Auslastungsquote mit ca. 91,4 % niedriger lag als der bislang angenommene Wert von 93,7 %. Die Kalkulation wurde entsprechend angepasst.
- Bei der Berechnung der Vergütung wird nunmehr auch der Reformationstag als Feiertag berücksichtigt.
- Die Evaluation hat zudem ergeben, dass die durchschnittliche TVöD-(Erfahrungs)stufe der in Kindertageseinrichtungen beschäftigten Fachkräfte im Bereich der Stufe 4 (nicht 5, wie bislang einkalkuliert) liegt.

Konsequenterweise wird auch für Kindertagespflegepersonen zukünftig die Stufe 4 berücksichtigt.

- Aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung ist die bisherige Kompensation für 30 Ausfalltage herauszurechnen. So ist zu erklären, dass trotz die Mindesthöhen trotz der Anpassungen sinken.
- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege		Qualifikationsstufe 1	Qualifikationsstufe 2
<b>Tabellenentgelt</b>	Vergleichsentgeltgruppen des TVöD SuE: Qualifikationsstufe 1: Mischwert S2/S3, Stufe 4 Qualifikationsstufe 2: S3, Stufe 4	3.244,79 €	3.467,12 €
<b>SuE-Zulage</b>	laut TVöD SuE	130,00 €	130,00 €
<b>1/12 Jahressonderzahlung</b>	84,51 % laut TVöD SuE	237,67 €	253,33 €
<b>Stundenlohn pro Monat</b>	136,97 Betreuungsstunden/Monat, siehe untere Tabelle	26,37 €	28,11 €
<b>Pro Kind und Stunde</b>	Auslastungsquote 91,4 % = 4,57 Kinder	5,77 €	6,15 €
<b>Anpassung § 55</b>	2,26 %	<b>5,90 €</b>	<b>6,29 €</b>

Berechnung der Betreuungsstunden/Monat		
<b>Gesamttag pro Jahr</b>		365
<b>Wochenenden</b>	- 104	261
<b>Feiertage auf Werktagen</b>	- 8,28	252,72
<b>Ausfalltage ohne Fortzahlung</b>	- 22	230,72
<b>Verfügungszeiten</b>	- 20	210,72
<b>Betreuungstage pro Monat</b>	/ 12	17,65
<b>Betreuungsstunden pro Monat</b>	×7,8	<b>136,97</b>

- Neu ist der in Absatz 3 geregelte Fortbildungsbonus. Als Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege müssen die Satzungen der örtlichen Träger zukünftig vorsehen, dass Kindertagespflegepersonen, die für das Vorjahr eine regelmäßige Fortbildung nachgewiesen haben, eine um mindestens 0,12 Cent pro Kind und Stunde höhere Vergütung erhalten. Die Anforderungen an eine regelmäßige Fortbildung legt der örtliche Träger fest. Die zusätzlichen Mittel sind in der Höhe am tariflichen Leistungsentgelt orientiert. So wird die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auch insoweit der tariflichen Vergütung angeglichen.
- Die Anpassungen gehen im Ergebnis mit einer ca. 10 % (mit Fortbildungsbonus ca. 12 %) höheren Vergütung für

Kindertagespflegepersonen einher. Eine Kindertagespflegeperson mit Qualifikationsstufe 1, die täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine jährliche Vergütung von über 47 T€ (mit Fortbildungsbonus über 48 T€), während die Vergütung im Jahr 2024 bei etwa 43 T€ liegt.

Zu Nummer 41 (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale werden erhöht.

- Die Kostenpositionen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes der Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben. Die für die Kindertagespflege bei gleichzeitiger Förderung von fünf Kindern angemessene Fläche wurde von 45 m<sup>2</sup> auf 60 m<sup>2</sup> vergrößert. Dies entspricht der im Rahmen der Evaluation ermittelten durchschnittlichen Fläche.
- Die Mindesthöhen berücksichtigen die Anpassung nach § 55 zum Jahreswechsel 2024/25. Folglich wurden die Sätze (mit Ausnahme der Kindertagespflege
- Da auch hier aufgrund der neuen Fortzahlungsregelung die Kompensation für 30 Ausfalltage herausgerechnet worden sind, fällt die Erhöhung der Sätze deutlich geringer aus als die Erhöhung der Kostenpositionen.
- Eine Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt täglich sieben Stunden fünf Kinder fördert, erhält im Jahr 2025 eine im Vergleich zu 2024 um ca. 22 % höhere Sachaufwandpauschale (ohne Kosten der Verpflegung), dies entspricht ca. 1.800 € mehr. Werden die Räume ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt, beträgt die Steigerung sogar ca. 60 %.
- Zusätzlich sind nunmehr (mit Ausnahme der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern) auch die Kosten der Verpflegung enthalten; hierfür wurden 0,50 € pro Kind und Stunde angesetzt.
- Dabei wird die Differenzierung der Sachaufwandpauschale geändert. Statt zwischen Kindertagespflege „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ zu unterscheiden, wird künftig nach den Kategorien „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten

Räumen“ und „in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur“ unterschieden. Unverändert ist die Systematik, dass bei Räumlichkeiten, die neben der Kindertagespflege als Wohnraum der Kindertagespflegeperson genutzt werden, nicht die vollen Miet- bzw. Nutzungskosten berücksichtigt werden. Der einkalkulierte Abzug für die Doppelnutzung wird allerdings von 22,2 % auf 50 % angehoben, da der zeitliche Anteil der privaten Nutzung jedenfalls mindestens 50 % beträgt. Anders als bislang wird der Abzug für die Doppelnutzung auch vorgenommen, wenn die Räumlichkeiten in anderer Weise doppelt genutzt werden, z. B. als Wohnraum einer dritten Person oder als Gruppenraum einer Kindertageseinrichtung.

- Den Mindestwerten liegt folgende Kalkulation zugrunde:

	im Haushalt der Eltern	In ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen	in anderen Räumen (insbesondere im Haushalt der Kindertagespflegeperson) oder überwiegend in der freien Natur
<b>Miet-/Nutzungskosten</b>			
<b>Annahmen:</b> 60 m <sup>2</sup> Fläche, Miete 10 €/m <sup>2</sup> , 50 % Abzug bei Doppelnutzung	0,00 €	555,00 €	277,50 €
<b>Nebenkosten</b>			
<b>Annahme:</b> 3,05 €/m <sup>2</sup>	0,00 €	165,00 €	82,50 €
<b>Stromkosten</b>			
<b>Annahmen:</b> 1.130 KWh/Jahr 0,48 €/KWh	0,00 €	34,91 €	34,91
<b>Reinigungskosten</b>			
<b>Annahme:</b> TVöD 2	0,00 €	155,35 €	77,68 €
<b>kindbezogener Hygienebedarf</b>	0,00 €	50,00 €	50,00 €
<b>Wäschereinigung</b>	0,00 €	25,00 €	25,00 €
<b>Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial</b>	0,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>Einrichtungsgegenstände</b>	0,00 €	60,00 €	60,00 €
<b>Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)</b>	0,00 €	12,00 €	6,00 €
<b>Bürobedarf/ Verwaltung</b>	27,50 €	27,50 €	27,50 €
<b>Fortbildung</b>	12,00 €	12,00 €	12,00 €
<b>Versicherungen</b>	30,00 €	30,00 €	30,00 €
<b>Gesamt pro Monat</b>	<b>69,50 €</b>	<b>1.240,28 €</b>	<b>765,11 €</b>
<b>pro Arbeitsstunde</b>	<b>0,51 €</b>	<b>9,06€</b>	<b>5,59 €</b>

<b>136,97 Arbeitsstunden, siehe Tabelle zu Nummer 40 (§ 46)</b>			
<b>Pro Kind</b>			
<b>Annahme: Auslastung 91,4 % (4,57 Kinder)</b>	<b>0,11 €</b>	<b>1,98 €</b>	<b>1,22 €</b>
<b>Anpassung nach § 55 für 2025</b>	<b>0,11 €</b>	<b>2,02 €</b>	<b>1,25 €</b>
<b>Kosten für Verpflegung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,50 €</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Gesamt pro Kind und Stunde</b>	<b><u>0,11 €</u></b>	<b><u>2,52 €</u></b>	<b><u>1,75 €</u></b>

Zu Nummer 42 (§ 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Sinne der sprachlichen Einheitlichkeit.

Zu Nummer 43 (§ 50)

Der örtliche Träger wird ermächtigt neben dem Elternbeitrag für die Kindertagespflege ein Essensgeld zu erheben. Dies gilt nicht, wenn bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern die Kosten der Verpflegung bereits durch die Eltern getragen werden.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Es werden folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2 Nummer 1 wird geregelt, dass für Gastkinder (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) keine Finanzierungsbeiträge zu zahlen sind. Gastkinder belegen nach der neuen Regelung in § 25 Absatz 8 Satz 2 keinen regulären Platz, sodass keine wesentlichen zusätzlichen Kosten anfallen.
- Selbstverständlich ist kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen, wenn der Platz privat finanziert wird, Absatz 2 Nummer 3.
- Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für ein Kind wird durch Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen. Belegt ein Kind zulässigerweise (§ 18 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bzw. des § 44 Absatz 1 Nummer 3) zwei Plätze, zahlt die Wohngemeinde nur den jeweils höheren Finanzierungsbeitrag. In diesen Fällen teilen sich das Land und der örtliche Träger die Finanzierung des zweiten Platzes. Das Land zahlt auch für den zweiten Platz einen Finanzierungsbeitrag (§ 52 Absatz 3) und für den entfallenden



Wohngemeindebeitrag kommt der örtliche Träger auf (der zuvor seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zweier Plätze erteilt hat). Damit wird die bislang unklare Rechtslage im Sinne der Wohngemeinden geklärt.

- Der Finanzierungsanteil der Wohngemeinde wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Die Mehrkosten durch die gesetzlichen Anpassungen von jährlich ca. 40 Mio. € sollen sich Wohngemeinden und Land je zur Hälfte teilen. Da die hälftige Anteil der Kommunen an den Mehrkosten höher liegt als der bisherige Prozentsatz von 37,65 % ergibt sich die Steigerung.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell und dienen einer besseren Verständlichkeit und der sprachlichen Straffung.

Zu Nummer 45 (§ 52)

Die Änderungen zu a) sowie b) aa) und bb) sind redaktionell. Die Änderung zu a) cc) stellt klar, dass bei einer privaten Finanzierung eines Betreuungsplatzes kein Finanzierungsbeitrag zu zahlen ist.

Die Änderung zu b) regelt, dass das Land in den Fällen zulässiger Belegung zweier Plätze einen Finanzierungsbeitrag für jeden Platz übernimmt.

Die Erstattungsregelung in Absatz 5 wird durch die Änderung zu c) an die neue Finanzierungssystematik angepasst und um die Aufwendungen für Perspektiv-Kindertageseinrichtungen ergänzt, die vollständig vom Land übernommen werden.

Zu Nummer 46 (§ 53)

Die Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind als Basis der Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinden und Land wird an die neue Fördersystematik in den §§ 36 bis 39 angepasst. Es verbleibt bei der grundsätzlichen Systematik, dass der Pauschalsatz auf Basis eines mittleren Fördersatzes einer eingruppigen bis hin zu einer achtgruppigen Einrichtung berechnet wird. Dabei werden jedoch nur 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt. Denn es wird angenommen, dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann.

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt im Jahr 2025 43,34 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde. Dies entspricht dem mit dem bisherigen Faktor nach § 55 Satz 2 (2,11 %) dynamisierten bisherigen Wert von 42,44 Euro. Für Land und Wohngemeinden gestalten sich die Anpassungen der Kindertagespflege-Finanzierung also kostenneutral. Dies gelingt deshalb, weil die Refinanzierung sich in der Evaluation als überauskömmlich herausgestellt hat. Die örtlichen Träger erhalten also mehr Refinanzierungsmittel von Land und Wohngemeinden, als sie für die Kindertagespflegefinanzierung in Höhe der gesetzlichen Mindesthöhen verausgaben. Es wurden daher folgende Anpassungen der Parameter zur Berechnung des Pauschalsatzes vorgenommen:

- Einkalkuliert wurden Aufwendungen in Höhe von 26 % des Anerkennungsbetrags für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile. Auf Grundlage der durchgeführten Datenerhebung bei den örtlichen Trägern kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die örtlichen Träger nur rund 13 % aufzuwenden hatten. Die Differenz führt der Abschlussbericht darauf zurück, dass die ursprüngliche Kalkulation die Senkung des steuerlichen Gewinns und damit der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile durch die geltend gemachte Betriebskostenpauschale außer Acht ließ. In die Kalkulation wurden nunmehr folglich 13 % einkalkuliert.
- Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit höherem Qualifikationsniveau (300 St.-Qualifizierung oder pädagogische Berufsausbildung) in der bisherigen Kalkulation mit 50 % überschätzt wird. Tatsächlich liegt der Anteil zwischen 36,9 % (2021) und 39,1 % (2022). Der Kalkulation wurde daher ein (gerundeter) Wert von 40 % zugrunde gelegt.
- Der Anteil von Kindern unter neun Monaten, bei deren Förderung nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 ein doppelter Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachkostenpauschale gezahlt wird, wurde auf Grundlage der Daten aus der Kita-Datenbank von 1,4 % auf 0,33 % korrigiert.
- Das Verhältnis der Betreuungsorte (Haushalt der Kindertagespflegeperson/ sonstige geeignete Räume/ Haushalt der Eltern) wurde auf Grundlage der Evaluationsergebnisse von 73 %/24 %/4 % (rundungsbedingt 101 %) auf

64,5 %/35 %/0,5 % angepasst. Diesbezüglich erfolgte die Korrektur zugunsten der örtlichen Träger.

- Die bisher einkalkulierten Kosten des Vertretungssystems bleiben dem System dynamisiert erhalten. Den örtlichen Jugendhilfeträgern stehen 2025 insgesamt ca. 21 Mio. € zur Verfügung, um die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten.

Zu Nummer 47 (§ 54)

Es wird eine Verweisung aktualisiert.

Zu Nummer 48 (§ 55)

Die Grund- und Finanzierungsbeträge nach § 39 lösen bei den Kindertageseinrichtungen den Sachkostenbasiswert und den Sachkostenzuschlag als jährlich anzupassende Werte ab. Die Steigerungsraten bleiben unverändert.

Die Steigerungsrate für den Pauschalsatz pro Kind wird von 2,11 % auf 2,19 % angehoben, da dies die Kostensteigerung infolge der Anpassung der Mindesthöhen besser entspricht. Die Sachaufwandpauschale bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern sowie der Fortbildungsbonus werden alle vier Jahre um 0,01 € erhöht, da sich bei Anwendung einer Steigerungsrate von 2 % bzw. 2,26 % rundungsbedingt nie eine Steigerung ergeben würde. Die Steigerung um 0,01 € alle vier Jahre bildet die Steigerungsraten in etwa ab.

Zu Nummer 49 (§ 56)

Die Regelungen zum Fachgremium werden angepasst. Die Funktion des Fachgremiums als ein das Ministerium beratender Beirat wird konsequenter umgesetzt, indem das Ministerium selbst nicht mehr selbst Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Das Ministerium beschränkt sich künftig auf die Geschäftsführung und Sitzungsleitung. Der starre Termin zur Vorlegung von Anpassungsvorschlägen entfällt. Zudem werden mit Berufsverbänden und Gewerkschaften weitere Organisationen dem Fachgremium angehören, die den Belange der Beschäftigten und Einrichtungsleitungen stärkeres Gewicht geben werden.

#### Zu Nummer 50 (§ 57)

Die für das Kindergartenjahr 2021/22 gültige Übergangsregelung zur Wahl der Landeselternvertretung in Absatz 1 ist obsolet und wird gestrichen.

Der in Absatz 2 geregelte Übergangszeitraum wird beendet, indem die Bestimmung gestrichen und das Übergangsfinanzierungssystem zum regulären Finanzierungssystem wird.

Für die ab 2025 entfallenden flexiblen Randzeitenangebote wird in Absatz 1 Nummer 4 (neu) eine Bestandsschutzregelung geschaffen: Soweit Einrichtungsträger Ende 2024 flexible Randzeitenangebote eingerichtet hatten, werden diese bis zum Ende des Kindergartenjahres als Ergänzungs- und Randzeitengruppen fortgeführt, indem ihre Aufnahme in den Bedarfsplan für das laufende Kindergartenjahr fingiert wird.

Betreuenden Hilfskräften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes tätig waren, wird durch die neue Übergangsbestimmung in Absatz 2 ermöglicht, die Kinderschutz-Fortbildung innerhalb des Jahres 2025 nachzuholen. Normalerweise sieht die neue Bestimmung in § 28 Abs. 7 S. 2 vor, dass die Fortbildung spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit nachgeholt wird.

#### Zu Nummer 51 (§ 58)

Das Ministerium wird verpflichtet, ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Daten der Kita-Datenbank durchzuführen. Darüber hinaus findet im dreijährigen Zyklus, erstmals im Jahr 2028 für das Jahr 2027, eine Datenerhebung über wesentliche Kalkulationsparameter statt.

#### Zu Nummer 52 (§ 59)

Die Finanzierung der „helfenden Hand“ im Falle einer Gruppenerweiterung wird über das reguläre Finanzierungssystem abgewickelt, sodass die Sonderfinanzierung nach Absatz 5 und 6 obsolet ist. Bei einer Gruppenerweiterung steht dem Einrichtungsträger ein entsprechend erweitertes Personalbudget zur Verfügung, mit dem eine „helfende Hand“ für die Hälfte der Gruppenöffnungszeit finanziert werden kann.

Des Weiteren handelt es sich bei den Änderungen um sprachliche Verbesserungen und eine durch das Entfallen der räumlichen Fördervoraussetzungen bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 53 (§ 60)

Die Ausnahmemöglichkeiten für die Halligen werden durch Streichung der Ausnahmen erweitert.

Zu Nummer 54 (§ 61)

Die obsoleete Regelung wird gestrichen.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht der mit dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes eingeführte Rechtsanspruch von Grundschulkindern auf Ganztagsbetreuung. Der Anspruch auf Förderung im Hort besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 S. 4 n. F. SGB VIII kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon wird mit der Folge Gebrauch gemacht, dass der Rechtsanspruch trotz dieser Schließzeit als erfüllt gilt. Im Übrigen bleibt der Anspruch unberührt und gilt neben den Ansprüchen des § 5.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Norm wird an die Änderungen des SGB VIII durch das Ganztagsförderungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Damit die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung sichergestellt ist, werden die Schließzeiten in Horten auf den nach Bundesrecht zulässigen Umfang begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 44)

In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson mit dem zuständigen örtlichen Träger (bei Förderung von Kindern aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen mit jedem zuständigen örtlichen Träger) eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält. In diesen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzieht.

Zu Nummer 6 (§ 57)

Obsoleete Übergangsvorschriften entfallen.

### **Zu Artikel 3**

Die Anpassungen des Gesetzes werden mit Jahresbeginn 2025 wirksam. Die Ausnahme bilden

- die Anpassungen an das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes (Artikel 2), die zum 1. August 2026 wirksam werden, da der Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 gilt (die an das Kalenderjahr gebundene Vorgabe für die Schließzeiten von Horten tritt bereits zum Jahresbeginn 2026 in Kraft) und
- die Voraussetzung einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege, die zum Kindergartenjahr 2025/26 wirksam wird, um Kindertagespflegepersonen und örtlichen Trägern hinreichend Zeit zum Abschluss der Vereinbarungen zu geben.